

Der Schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein



Sackgasse Griechenland

Kirchenasyl: Der Rechtsstaat schwächelt

Tag des Flüchtlings 2019



Sackgassen und „selbsternannte Flüchtlingsräte“

Die Zahl der Asylsuchenden aus der Türkei ist spürbar angestiegen. Mit 1.306 Asylantragstellenden im August liegt die Türkei im Ranking der Herkunftsländer inzwischen auf Platz zwei hinter Syrien. Hintergrund sind wieder einmal polizeiliche Repression und militärische Gewalt in den kurdischen Siedlungsgebieten sowie eine erneute Verhaftungswelle gegen vermeintliche und tatsächliche Oppositionelle.

Die türkische Wirtschaft befindet sich seit Monaten in Talfahrt. Leidtragende sind u. a. auch 3,6 Mio. meist unter ohnehin prekären Bedingungen im Lande lebende syrische Flüchtlinge. Zunehmend werden sie als Konkurrenten auf dem angespannten Arbeitsmarkt gesehen. Diskriminierungen und tätliche Angriffe grassieren. Umfragen zählen nur noch 21 Prozent, die Menschen aus Syrien als Nachbarn zu dulden bereit sind, und eine große Bevölkerungsmehrheit, die die Rückkehr der Flüchtlinge nach Syrien einfordert.

Präsident Erdogan kommt dieser innenpolitische Druck als willkommener push-Faktor für sein Vorhaben, in eine sogenannte Schutzzone östlich des Euphrat im Norden Syriens bis zu 1 Mio. syrische Flüchtlinge abzuschieben, gut zu pass. Und er inszeniert öffentliche Drohungen, die Grenzen für Geflüchtete in Richtung EU zu öffnen und – sollte es keinen mehrere Milliarden schweren Nachschlag aus Brüssel geben – den Flüchtlingsdeal mit der EU scheitern zu lassen.

Auf den griechischen Inseln haben sich die monatlichen Ankunftsdaten von Geflüchteten zwischen Januar und August dieses Jahres auf über 8.000 Menschen vervierfacht. Dort sind bis dato 24.000 Menschen in die Sackgasse der EU/Türkei-Vereinbarung und davon 20.000 in erbärmliche, zu 300 Prozent überbelegte Lager geraten. 40 Prozent sind Minderjährige unter 17 Jahren. Derer viele warten z. T. seit Jahren auf ein Visum zur Einreise zu ihren in Deutschland aufenthaltsberechtigten Eltern. Die griechische Regierung appelliert derzeit erfolglos an alle EU-Mitgliedsstaaten, zumindest die Kinder aufzunehmen.

Doch auch in Deutschland haben in Griechenland gestrandete Flüchtlingskinder keine Priorität. Eine proaktive Flüchtlingsaufnahme wird allenfalls in umfangarmen Aufnahmeprogrammen des Bundes und der Länder zelebriert. Zahlenmäßig nicht relevant, aber als öffentliche Inszenierung einer vermeintlich humanitären Flüchtlingspolitik beliebt, werden zudem bisweilen Kleinstgruppen von auf dem Meer herumirrenden Seenotrettungsschiffen aufgenommen.

Derweil werden mit den im sogenannten Migrationspaket gebündelten Gesetzesänderungen bestehende Schutz- und Integrationsperspektiven für Geflüchtete geschliffen. Sollen den Betroffenen auf diesem Wege sukzessive die letzten Hoffnungen auf nachhaltiges Entkommen ausgetrieben werden? Einst von der Politik gehypte Ehrenamtsinitiativen fragen sich auch, ob hierzulande Flüchtlingspolitik nunmehr endgültig auf Isolierung in Lagern und zeitnahe Externalisierung reduziert sein wird.

Denn eine gute Bleibeperspektive bleibt nur noch zwei Herkunftsgruppen vorbehalten. Alle anderen werden unter den Bedingungen neunmonatigen Arbeitsverbots und weitgehender sozialer Isolierung 18 Monate und länger kaserniert. Die Chancen schwerstkranker Ausreisepflichtiger auf ein Attest sind quasi auf Null justiert. Die Polizei darf – ohne richterliche Zustimmung einzuholen – auf der Jagd nach Schülern in jeden privaten Raum einbrechen. Ob eine Abschiebung überhaupt möglich ist, soll für die Inhaftierung zweitrangig werden. Abschiebungshaft wird in jedem Knast möglich sein und Beugehaft die Mitwirkung an der eigenen Abschiebung erpressen. Die Zweifel daran, ob das alles europarechts- und verfassungskonform ist, haben die GroKo – möglicherweise im Vertrauen darauf, dass der Rechtsweg vielen Betroffenen faktisch nicht zugänglich ist? – offenbar nicht tangiert.

Die Angst vor dem Aderlass an eigener Wähler*innenklientel und vor zunehmender rechtsextremistischer Konkurrenz in den Parlamenten verführt offenbar die demokratischen Parteien, eine v. a. wirtschaftsorientierte Einwanderungspolitik gegen die einer nachhaltigen Flüchtlingsaufnahme und -integration auszuspielen. Ob auch die bürgerschaftlich engagierte Flüchtlingshilfe Gefahr läuft, zum Spielball solcherart politischer Kalküle zu werden, ist noch nicht ausge-macht.

Jedenfalls blasen die AfD-Fraktionen in einigen Landtagen und zuletzt im Bundestag schon mal zum Halali und nehmen mittels parlamentarischer Anfragen die „selbsternannten Flüchtlingsräte“ als „unabhängige Vertretungen der in den einzelnen Bundesländern tätigen Flüchtlingsorganisationen, Solidaritätsinitiativen und Unterstützergruppen“ (BT Drucksache 19/13010) insbesondere mit Blick auf ihre öffentliche Förderung ins propagandistische Fadenkreuz. Die dazu bislang noch ausbleibende öffentliche Debatte wird so oder so zeigen, welchen gesellschaftlichen Stellenwert die demokratischen Teile der politischen Klasse einem bürgerschaftlichen Menschenrechtsengagement zukünftig noch einzuräumen bereit sind.

Martin Link

Kiel, 11.9.2019

SCHLESWIG-HOLSTEIN UND DIE WELT

„Ein Rechtsstaat, der Kirchenasyl de facto verhindert, zeigt Schwäche“
OFFENER BRIEF VON DER BAG ASYL IN DER KIRCHE .. IV

Abschiebungshaft in Glücksstadt
HEIKO NASS V

„Ein furchtbares und zu tiefst ängstigendes Erlebnis“
MARIANTHY KRISTIN WESTPHAL VIII

Selbstfürsorge als Verantwortung aller für alle
PETRA KELLER X

10 Jahre Refugio Stiftung Schleswig-Holstein
INGRID NEITZEL XII

Sport für ALLE ist ein Erfolgsprojekt
MICHAEL JANKOWSKY XIV

Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr
RIKE MÜLLER XVI

Reunite us Now! – Teil I
SALINIA STROUX XVIII

Flüchtlinge im Mittelmeer
VOLKER WESTPHAL XX

Was ist aus der Willkommenskultur geworden?
MARCO ESTRADA SAAVEDRA XXIV

TAG DES FLÜCHTLINGS 2019

Verantwortung teilen, nicht abwälzen
Grußwort des UNHCR-Repräsentanten in Deutschland
DOMINIK BARTSCH 6

Flüchtlingsrechte, Menschenrechte und wir
GÜNTER BURKHARDT 7

Lager machen Schule
MAX KLÖCKNER 10

„Die Menschen in Moria sind Gefangene“
REFUGEE SUPPORT AWGWEAN (RSA) 14

12.748 Tote und ein menschenverachtender Deal
DOMINIK MEYER, KARL KOPP 18

„Ich kann helfen, also werde ich helfen. So einfach ist es“
INTERVIEW MIT DANIEL HEMPEL 20

Namenlose: Gedanken zum Gedenken
BERND MESOVIC 24

Wer Despoten unterstützt, erzeugt Fluchtgründe
MERAL ZELLER 26

Das Ende eines vierzigjährigen Krieges?
BERND MESOVIC 28

Viel hilft nicht viel
JELENA BELLMER, ANDREAS MEYERHÖFER 30

Warum man die bereinigte Schutzquote heranziehen sollte
MAX KLÖCKNER 32

„Es geht um uns. Darum, wie wir unsere Verfassung leben“
INTERVIEW MIT PETER FAHLBUSCH 34

Es gibt gute Gründe, warum Abschiebungen scheitern
WIEBKE JUDITH 38

Angriffe auf die Zivilgesellschaft in der EU
MERAL ZELLER, DOMINIK MEYER 40

Zum Unwort des Jahres 2018
ANDREAS LIPSCH 42

Geheimnisvolles BAMF: Statistiken zu Afghanistan
BERND MESOVIC 43

Ein Grundrecht wird bürokratisch entstellt
KARIM ALWASITI 44

Vier lange Jahre
SOPHIA ECKERT 47

Wie der Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge erschwert wird
TIMMO SCHERENBERG 48

„Im Wort Zivilcourage steckt Courage drin – also Mut!
INTERVIEW MIT ROLA SALEH 50

Zahlen und Fakten 2018
DIRK MORLOK UND ANDREA KOTHEN 54

Impressum 59 / LXXXIII

Verteilt in dieser Ausgabe finden Sie Bilder von Salinia Stroux, die bei der Recherche ihres Artikels entstanden sind.

Dokumentation eines Offenen Briefes der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche an den Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat, 30. August 2019

„Ein Rechtsstaat, der Kirchenasyl de facto verhindert, zeigt Schwäche“

Sehr geehrter Herr Seehofer,

wir danken Ihnen für Ihr klares Bekenntnis zum Kirchenasyl: „Ich respektiere als Christ die Tradition des Kirchenasyls, und ich betrachte das Kirchenasyl als hilfreiche und erhaltenswerte ‚Ultima Ratio‘ in besonders gelagerten Härtefällen“ (so in der Zeitschrift *zeitzeichen*, Dezember 2018).

Kirchenasyl und Flüchtlingsschutz sind praktischer Ausdruck der Wahrheit des Evangeliums und der Einsatz für Geflüchtete im Kirchenasyl unerlässlich für die Glaubwürdigkeit der Kirche.

Kirchenasyl beruht auf einer sorgfältig abgewogenen Gewissensentscheidung der Verantwortlichen in Kirchengemeinden. Leitend ist dabei das Bestreben, mit den zuständigen Behörden einvernehmlich zu einer Lösung zu kommen. Positive Voten aus dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt es allerdings seit August 2018 so gut wie nicht mehr.

Herr Dr. Sommer äußerte beim Flüchtlingsschutzsymposium in Berlin Ende Juni 2019 gar die Auffassung, es gäbe jenseits der vom BAMF unmittelbar identifizierten Härtefälle keine weiteren, insofern sei das Kirchenasyl überflüssig. Weitere Äußerungen aus dem BAMF machten unmissverständlich klar, dass die Ablehnungen der Härtefalldossiers auf politischen Vorgaben beruhen. Solche Äußerungen empören uns in Kenntnis der Situation vieler Menschen und sind nicht hinnehmbar angesichts der BAMF-Praxis: Selbst hoch suizidale Menschen, Opfer von Menschenhandel oder demente Senioren mit nahen Angehörigen in Deutschland werden nicht mehr als besondere Härtefälle anerkannt.

Die Begründungen sorgen bei Gemeinden, den Kirchen, Fachärzten für Unverständnis: „Zwar wird im Attest davon ausgegangen, dass bei einer Abschiebung nach ... wieder mit akuter Suizidalität gerechnet werden könne, dies wird jedoch nicht weiter begründet. Aus den vorgelegten Dokumenten geht nicht plausibel hervor, inwiefern es infolge einer Überstellung nach ... zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ... kommen soll. Ein Transport nach ... erfordert in der Regel nur wenige Stunden.“

Einer Frau, die in Italien über eineinhalb Jahre Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel geworden war (dies bezweifelte das BAMF nicht) wurde bescheinigt: Es ist „nicht ersichtlich, dass es bei einer Überstellung ... nach Italien zu einer Reviktimisierung kommen würde. Dies ist zum einen nicht zu befürchten, da sich die Antragstellerin in Italien erfolgreich von den Menschenhändlern lösen konnte, so dass sich ihre Spur verloren haben dürfte.“

Den (inzwischen deutschen) Töchtern einer hoch depressiven 71-jährigen Frau, die zudem unter Demenz leidet, wurde angeraten, sie könnten ihre Mutter im zuständigen Mitgliedsstaat jederzeit besuchen. Ein Abhängigkeitsverhältnis sei nicht gegeben.

Massive erfahrene Gewalt durch staatliche Stellen wird bagatellisiert: „Die von den Betroffenen geschilderten negativen Erfahrungen im Mitgliedsstaat Bulgarien begründen allein keine besondere individuelle Härte ...“

Kirchenasyl verteidigt die Würde und das Wohlergehen von Geflüchteten. Es stärkt einen selbstbewussten und -kritischen Rechtsstaat. Seine Akzeptanz und das gemeinsame Suchen nach humanitären Lösungen verhelfen einer humanitären und einzelfallorientierten Asylpolitik zu mehr Glaubwürdigkeit.

Die gegenwärtige Praxis des BAMF im Umgang mit geschilderten Härtefällen und die vielfältigen Sanktionen während und nach einem Kirchenasyl schaden dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland: Ein Rechtsstaat, der Kirchenasyl als Korrektiv de facto verhindert, zeigt Schwäche, nicht Stärke. Die gegenwärtige Politik des Abschiebens um jeden Preis ist kurzfristig und untergräbt unser Vertrauen in den Rechtsstaat.

Wir fordern deshalb:

- Stehen Sie zu Ihrem Wort und helfen Sie mit, nach humanitären Lösungen für Flüchtlinge im Kirchenasyl zu suchen!
- Setzen Sie der Kriminalisierung von Menschen im Kirchenasyl und von schutzgewährenden Gemeinden ein Ende!
- Treten Sie mit uns ein für eine Politik, die das Kirchenasyl überflüssig macht, statt es zu bekämpfen!

Mit freundlichen Grüßen,

Dietlind Jochims,

Vorstandsvorsitzende der BAG Asyl in der Kirche e.V.

www.kirchenasyl.de

Erstunterzeichnende

- Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.
- Asyl in der Kirche Berlin-Brandenburg e.V.
- Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche Niedersachsen
- Matteo- Kirche und Asyl e.V.
- Ökumenisches Netzwerk Kirchenasyl NRW e.V.
- mAqom – Kirche und Zuflucht e.V. (Hessen und Rheinland-Pfalz)

unterstützt von:

- Jesuiten Flüchtlingsdienst Deutschland
- PRO ASYL e.V.
- Ökumenisches Netzwerk Initiative Kirche von unten e.V.
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Abschiebungshaft in Glückstadt

Heiko Naß
Landespastor des Diakonischen Werks
Schleswig-Holstein

Eine kirchlich-diakonische Standortbestimmung

Obwohl am 30. Januar dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtags zahlreiche kritische Stellungnahmen zum Entwurf für ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz vorgetragen worden sind (bit.ly/2lVZ04l), wurde das Gesetz ohne Änderungen vom Landtag beschlossen. Auch der Flüchtlingsrat SH hatte sich erfolglos ohne Wenn und Aber gegen das Gesetz ausgesprochen. Ende 2020 wird also das künftige Abschiebungsgefängnis mit zunächst 60 Plätzen in Glückstadt in Betrieb gehen. Am 17. August 2019 hat sich in der Stadtkirche in Glückstadt eine Themensynode des ev.-luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf mit dem Vorhaben befasst. Wir dokumentieren hier den dort von Heiko Naß gehaltenen Impulsvortrag.

Ich gliedere meinen Vortrag in drei Teile: Gegenwärtige Gesetzeslage, Ethische Beurteilung und Humanitäre Hilfe.

Gegenwärtige Gesetzeslage

Rechtlich ist das Land Schleswig-Holstein nicht gebunden, eine Abschiebungshaftanstalt einzurichten und die Trägerschaft zu übernehmen. Es ist keine rechtlich zwingende, sondern eine politische Entscheidung. Die EU-Rückführungsrichtlinie bindet ausschließlich den Bund und verpflichtet noch nicht einmal diesen, zur Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen auf das härteste Mittel der Haft zurückzugreifen. Auch das Aufenthaltsgesetz (nach § 62) enthält keine Verpflichtung eines Bundeslandes zum Betrieb einer Abschiebungshaftanstalt und zum Vorhalt von Haftplätzen.

Der politische Wille der Jamaikakalition, zur Durchsetzung von Abschiebungen eine Abschiebungshaftanstalt in Schleswig-Holstein wieder einzurichten, wurde bereits im Koalitionsvertrag niedergelegt. Weil eine Freiheitsentziehung nur aufgrund eines Gesetzes möglich ist, wurde dazu am 27. März dieses Jahres das Abschiebungshaftvollzugsgesetz im Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen.

Noch vor dem ministeriellen Anhörungsverfahren stellten wir gemeinsam mit dem Landesflüchtlingsbeauftragten der Landespolitik und -verwaltung Eckpunkte zur Verfügung, die die Erfahrungen in der ehemaligen Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg zum Inhalt hatten. Im Rahmen der Anhörung nahmen das Diakonische Werk Schleswig-Holstein und viele andere Akteure Stellung und führten Gespräche mit allen demokratischen Fraktionen im Landtag. Der Innen- und Rechtsausschuss führte über die schriftliche Anhörung hinaus eine mündliche

Anhörung durch. Neben grundsätzlichen Fragen unterbreiteten wir dabei vor allem Vorschläge, wie die humanitäre in einer Abschiebungshafteinrichtung verbessert werden könnten.

Normalerweise bleibt eine mündliche Anhörung in einem Landtagsausschuss nicht ohne Wirkung. In diesem Fall war aber die aus der Anhörung resultierende Vorlage für die zweite Lesung aus unserer Sicht ernüchternd. Statt die humanitäre Situation zu verbessern, wurde in das Gesetz als einzige wesentliche Änderung neu aufgenommen, dass Fixierungen von Betroffenen möglich sein sollen. Bedauerlicherweise wurde auch unser dringender Appell zum Verzicht auf Inhaftierung von Familien und Minderjährigen nicht gehört.

Aus unserer Sicht gehören Menschen mit dem Verdacht einer psychischen Vorerkrankung überhaupt nicht in eine Abschiebungshaftanstalt. Die Berichte des ehemaligen Landesbeirates für die ehemalige Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg dokumentieren die große Anzahl von Inhaftierten mit einer hohen psychischen Krankheitssymptomatik. Zudem haben Gewaltausbrüche bei Betroffenen ihre Ursache meist in tiefer liegenden psychischen Verletzungen. Wir haben mehrfach auf die nur unzureichend geregelte medizinische Vorsorge im jetzigen Gesetz hingewiesen (bei der medizinischen Untersuchung sollte eine bestehende Qualifikation von approbierten Psychotherapeuten vorausgesetzt werden).

In diesem Zusammenhang ist auch das durch Bundestag und Bundesrat beschlossene Geordnete-Rückkehr-Gesetz zu nennen. Bisher galt es nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH v. 17.07.2014, Az. C-473/13 u.a.) als rechtswidrig, eine Abschiebungshaft in einer Justizvollzugsanstalt durchzuführen. Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz hebt diese

Abgrenzung wieder auf. Wir begrüßen die Aussagen des zuständigen Staatssekretärs im Innenministerium, dass die Landesregierung von dieser Regelung keinen Gebrauch machen und auf die Inhaftierung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer im Strafvollzug verzichten wird. Ausnahme sind allerdings u. a. sog. Gefährder. Für diese werden bereits jetzt Haftplätze in der JVA in Neumünster vorgehalten, obwohl noch gar nicht geklärt ist, ob Abschiebungshaft von vollziehbar ausreisepflichtigen Gefährdern im Strafvollzug rechtmäßig ist.

Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) Ende 2018 dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Das Land sollte zumindest auf den Ausgang dieses Verfahrens warten, anstatt sich vorseilend in rechtsstaatliche Grauzonen zu geben.

Das Rückkehr-Gesetz ist in einem weiteren Punkt für unser Thema heute einschneidend: Es enthält erneut Verschärfungen zur Abschiebungshaft. Bisher bestand nach Maßgabe der EU-Rückführungs-Richtlinie das einzige legitime Ziel der Inhaftierung darin, die Rückkehr und/oder die Durchführung der Abschiebung vorzubereiten, insbesondere wenn (1) Fluchtgefahr besteht oder (2) die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren durch die rückzuführende Person umgangen oder behindert wird.

Dabei ist im Grundsatz immer die Anwendung milderer Mittel vorzuziehen. Dieses gilt insbesondere in diesem Fall, weil Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam als freiheitsentziehende Maßnahmen den schwerwiegendsten hoheitlichen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz darstellt. Daher sollte z.B. anstelle einer Abschiebungshaft die freiwillige Rückkehr gefördert werden.

Auch Meldeauflagen, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen, Vereinbarungen von Sicherheitsleistungen oder die Unterbringung in der Landesunterkunft können solche mildereren Mittel darstellen. Die Landesregierung hatte eigentlich diesen Grundsatz kurz nach dem Regierungswechsel in einem Schreiben vom 1. September 2017 an die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie das Landesamt für Ausländerangelegenheiten unterstrichen.

Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz stellt dem bisher vorgebrachten Haftgrund der Fluchtgefahr zwei weitere Haftgründe zur Seite. Das ist zum einen der Tatbestand

der „unerlaubten Einreise“, zum anderen verschärft es die Forderung zur Passbeschaffung. Deren Erfüllung ist allerdings manchen Migranten nicht möglich, weil er oder sie z. B. auf der Flucht geboren wurde und es keine Behörde gab, wo seine Geburt registriert werden konnte. Die mangelnde Bereitschaft mitzuwirken kann nun ebenfalls die Anordnung einer Sicherungshaft zulässig begründen. Der Deutsche Anwaltsverein kommt daher zu dem Schluss, dass die neuen Regelungen es in der Praxis zulassen, „jeden ausreisepflichtigen Ausländer nach Ablauf der Ausreisefrist in Haft zu nehmen“ (LTSH Umdruck 19/01831).

Kurz gesagt: Das geordnete Rückkehr-Gesetz könnte in einem erheblichen Maße die Anwendung der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein begünstigen. Umso mehr ist die Landesregierung gefordert, dem sich gegebenen Prinzip des ultima-ratio-Grundsatzes treu zu bleiben. Das bedeutet: bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht milderer Mitteln den Vorzug zu geben und durch die eigene Verwaltungspraxis die grundrechtssensible Anwendung der Verhältnismäßigkeit auch zu leben.

Ethische Beurteilungen

Es steht rechtlich aber auch ethisch nicht infrage, dass ein Staat Regelungen für die Durchsetzung der Ausreise nach einem abgelehnten Asylverfahren treffen kann und muss. Genauso wenig steht in Frage, dass der Staat Regelungen dagegen treffen kann, wenn sich jemand durch ein rechtswidriges Verfahren Vorteile verschaffen will. Fehlende Mitwirkung könnte als Argument ausgelegt werden, sich der Rückwirkung zu entziehen. Die ethisch berechnete Frage ist hier, ob fehlende Mitwirkung als einer – wenn auch unter mehreren – zulässiger Grund für einen Freiheitsentzug gewertet werden darf.

Wer nicht damit rechnet, dass Migranten Mittel – wie die Verweigerung der Mitwirkung – einsetzen, um ihr Ziel einer erfolgreichen Migration zu erreichen, steht ethisch gesehen nicht auf einer höheren Warte, sondern ist allenfalls naiv. (Grenzen sind ethisch natürlich dort gesetzt, wo Handlungen zum Schaden Dritter vorgenommen werden.)

In der täglichen Beratungspraxis in den Migrationsfachdiensten der Diakonie und auch in der Perspektiv- und Rückkehrberatung empfehlen wir jeder und jedem, den Nachweis über die wirkliche Identität, wenn diese bislang aus welchen Grün-

den auch immer nicht offengelegt wurde, zu erbringen. Wir tun dies nicht, um Abschiebungen vollziehbar zu machen, sondern weil früher oder später in jedem Einzelfall diese Frage lebensentscheidend sein wird: wer bin ich wirklich, wo komme ich wirklich her. Und die Möglichkeiten im Migrationsrecht und somit in einer Bleibeperspektive sind bei einer eigenen Offenbarung eher gegeben, als wenn dies Behörden herausfinden.

Die eigentliche Frage ist daher, ob die schärfste Waffe unseres Rechtsstaates, nämlich einem Menschen sein Recht auf Freiheit zu entziehen, bei einem erfolglosen Migrationsversuch greifen sollte.

Ich zitiere in diesem Zusammenhang den Kieler Ethiker Konrad Ott, der in seinem Büchlein *Zuwanderung und Moral*, Stuttgart 2016 bei aller sorgfältigen Abwägung festhält: „Die Menschenwürde umfasst elementare Menschenrechte, die es zu wahren gilt: Ein Asylgesuch, wie immer aussichtslos es sein mag, ist keine Straftat. Das Recht auf Freiheit der Person vor Inhaftierungen darf aber nur aufgrund von Straftaten verweigert werden. Daher ist eine Unterbringung während des Asylverfahrens, die einer Inhaftierung nahekommen, inakzeptabel“ (S.74).

Ich meine, dass diese Sätze ausnahmslos auch für eine freiheitsentziehende Unterbringung nach einem Asylverfahren gesagt werden können. Wohlgedenkt: es geht nicht um Gefährder und auch nicht um verurteilte Straftäter. Hier geht es um Menschen, die versucht haben, wie immer aussichtslos es auch gewesen sein mag, ein ihnen zugestandenes Menschenrecht zu erwirken.

Ich gestehe zu, dass andere innerhalb einer Verantwortungsethik zu anderen Auffassungen kommen können. Daher ist es für mich aber notwendig, dass bei der Begründung einer Abschiebungshaft nicht nur ordnungspolitische Aspekte angeführt werden, sondern auch auf ethische Anfragen eine Antwort gegeben werden muss.

Neben dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist in einem zweiten Argumentationsgang auch die Sachgerechtigkeit zu prüfen. Ziel einer Maßnahme muss es doch sein, diese mit den günstigsten Mitteln zu erreichen. Das betrifft sowohl die Inanspruchnahme der betroffenen Personen als auch den einzusetzenden Aufwand. Dazu ein paar Zahlen:

Von den im Jahr 2016 vollzogenen 2.956 Ausreisen geschahen 1994 auf dem Weg

der freiwilligen Rückkehr, 2017 waren die Zahlen noch günstiger: von den 2.106 Ausreisen insgesamt geschahen 1.629 freiwillig, d.h. von Nichtregierungsorganisation und Behörden unterstützt und gefördert. Das bedeutet, dass die Förderung der freiwilligen Rückkehr das geeignete, probate und humanere Mittel ist, eine Ausreise durchzusetzen. Diese ist auszubauen und zu fördern. Ich weiß, dass wir damit beim Land und auch beim Landesamt offene Türen einrennen. Auch das Land will und fördert die freiwillige Ausreise und wird dieses noch intensivieren. Gegenwärtig unterhalten in der Diakonie Beratungsstellen zur freiwilligen Rückkehr in 8 Kreisen und kreisfreien Städten sowie eine mobile Rückkehrberatung für Schleswig-Holstein. Und in der Perspektive werden wir dieses Angebot landesweit weiter ausbauen. Durch die von uns angebotenen unabhängigen Beratungen können wir weitgehend sicherstellen, dass ein Rückkehrentschluss auch wirklich unabhängig und nachhaltig erfolgt.

Auf den Punkt gebracht: Die Einrichtung einer Abschiebungshaftanstalt halten wir weder für verhältnismäßig in der Anwendung der Mittel noch sachgerecht im Erreichen des Zieles. Unter der Prämisse der Menschenwürde halten wir einen Freiheitsentzug, der den höchsten Eingriff in die persönliche Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit darstellt, ethisch nicht für vertretbar.

Mit welchen Problemen sind die Menschen konfrontiert, die in der Abschiebungshaft einrichtung inhaftiert werden?

Die Zahlen aus der Zeit der Rendsburger Abschiebungshaft zeigen, dass dort überwiegend Rücküberstellungen nach dem Dublin-Verfahren durchgeführt wurden. In der Rechtsprechung zum Dublin-Verfahren ist anerkannt, dass die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nicht erfolgen darf, wenn die betroffene Person dort von einer Verelendung in einem solchen Ausmaß betroffen wäre, dass sie als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anzusehen ist (vgl. Stellungnahme Deutscher Anwaltsverein ebd. zu EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 Rs Jawo). Dieses trifft aber insbesondere auf Länder wie Ungarn, Bulgarien, Rumänien oder auch Italien zu, in die weiter rücküberstellt wird.

In ähnlicher Weise trifft dieses für eine Überstellung in Länder zu, die konsequent nach Afghanistan abschieben (sog.

„Kettenabschiebung“). Zwar gibt es den Beschluss der Landesregierung, Rückführungen nach Afghanistan nicht zu betreiben (mit der Ausnahme von Gefährdern, Straftätern etc.), in Dublin-Fällen werden aber auch aus Schleswig-Holstein Afghanen nach Schweden und Norwegen zurückgeführt, die dann gleich weiter nach Afghanistan abgeschoben werden.

Ferner hat die Praxis in der ehemaligen Abschiebungshaft einrichtung in Rendsburg gezeigt, dass die Entscheidungen zur Verhängung von Inhaftierungen in vielen Fällen rechtswidrig waren und wieder aufgehoben werden mussten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat bundesweit in der Vergangenheit viele fehlerhafte Bescheide erstellt (Schleswig-Holstein war keine Ausnahme). Man hat nun in einem Qualitätsverfahren beim BAMF Maßnahmen eingezogen, so dass die Bescheide wieder besser geworden sind und in allen Fällen das 4-Augen-Prinzip gilt. Dennoch melden unsere Beratungsstellen, dass das BAMF oft eine pauschale Ablehnung aus vorgefertigten Textbausteinen verschickt, in denen falsche Daten und falsche Länder stehen, Fälle, in denen Folter oder sonstiges Leid ignoriert werden.

Es sind Menschen – wie der damalige Vorsitzende des Rendsburger Beirates, Hans Joachim Haeger formulierte – „an der Grenze äußerster Hoffnungslosigkeit“, die nach Glückstadt kommen werden. Entsprechend ist der Bedarf an Begleitung und Gespräch und Unterstützung groß.

Humanitäre Hilfe

Obwohl Kirche und Diakonie die Abschiebungshaft grundsätzlich ablehnen, wollen wir aus unserem christlichen Verständnis grundsätzlich dort sein, wo Menschen Hilfe bedürfen und unsere Unterstützung

anbieten. Das ist auch ein Grund, weshalb wir als Diakonisches Werk Schleswig-Holstein die Kirchengemeinde und das Diakonische Werk hier vor Ort (Glückstadt) unterstützen werden, um Begleitung und Angebote in der Abschiebungshaft einrichtung für die Abschiebungshäftlinge zu ermöglichen.

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz sieht vor, dass Untergebrachte nach der Aufnahme über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu „einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen“ unterrichtet werden müssen (§ 3 Absatz 2). Die Einrichtung gewährleistet den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisation (§ 6 Absatz 2). Auf Wunsch gibt es ein Kontakt- und Besuchsrecht für eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, sowie bei Bedarf das Angebot von festen Sprechzeiten (§ 7 Absatz 1). Tägliche Besuche zu festen Besuchszeiten sind möglich (§ 9 Absatz 1). Ein Beirat wird eingesetzt, der die Leitung berät und der sich für die Interessen der Untergebrachten einsetzt. Untergebrachte können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat wenden.

Je größer und je vielfältiger das Unterstützungssystem möglich ist, desto mehr können die dort Inhaftierten eine Hilfestellung erfahren. Gleichzeitig entlastet es auch die Vollzugsbeamtinnen und -beamten. Eine gute Kooperation ist im Sinne der Humanität für alle Beteiligten, solange es diese Einrichtung geben wird, ein geeigneter und durch die Erfahrungen in Rendsburg bewährter Weg. Gleichzeitig werden wir weiterhin uns dafür einsetzen, einen politischen Willen zur Schließung zu befördern.

RÜCKKEHR & FLUCHT

Israel: «The Great March of Return» >
EU: Technisierung im Europäischen Migrations- und Grenzregime <> ...

inamo e.V. Postfach 310727 10637 Berlin
0049 30 86421845
redaktion@inamo.de

5.50 inamo 98
Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten | Jahrgang 25

„Ein furchtbares und zu tiefst ängstigendes Erlebnis“

Marianthy Kristin Westphal
Zentrum für integrative Psychiatrie, Kiel

Professionelle Hilfe für traumatisierte Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Seit über 70 Jahren hat es keinen Krieg mehr auf deutschem Boden gegeben. Daher hat der größte Teil der deutschen Bevölkerung keine persönlichen Erfahrungen mehr von Krieg und Flucht. Weiterhin gibt es jedoch Menschen, die traumatische Erfahrungen erleben.

Als Trauma gilt ein überwältigendes, lebensbedrohliches, furchtbares und zu tiefst ängstigendes Erlebnis, welches außerhalb des „normalen“ menschlichen Erfahrungsbereiches liegt und bei nahezu jedem tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde. Menschen, die aufgrund von Krieg, Terror, Gewalt und Hunger aus ihren Heimatländern fliehen mussten, sind auch in der scheinbaren Sicherheit in unserem Land häufig psychisch sehr belastet. Das Zentrum für integrative Psychiatrie (ZiP) der CAU in Kiel und Lübeck hat hierfür 2016 spezielle Trauma-Ambulanzen mit dem Schwerpunkt Flucht und Migration eingerichtet.

Von inneren Konflikten zu psychischen Erkrankungen

Die Behandlungszahlen aus dem Jahr 2018 zeigen weiterhin ein gleichbleibend stabiles und hohes Niveau. Der Bedarf für ein spezielles Behandlungsangebot ist also weiterhin gegeben. Dies zeigt zum einen, dass psychische Beeinträchtigungen durch traumatische Erlebnisse auch noch nach Jahren nach belastenden Ereignissen auftreten können, zum anderen dass auch die Integration an sich mit ihren Veränderungen zu inneren Konflikten und psychischen Belastungen und in Folge auch zu psychischen Erkrankungen führen können. Der Lebensalltag von geflüchteten Menschen ist nicht nur durch das Erlebte beeinflusst, auch die derzeitigen Lebensbedingungen können schwächen, erschöpfen und möglicherweise krank machen. Eine neue Kultur, eine neue Sprache und eine andere Form von Bürokratie mit teilweise komplizierten Verfahren der Behörden erfordern ein großes Maß an Adaptation und Integration. Je nach Art der Unterbringung kommt es häufig zu einem Verlust von

Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten. Dies kann insbesondere Ängste vermehren und Schlaf reduzieren, wenn gerade in Gemeinschaftsunterkünften wenig Rücksicht auf Bedarf der einzelnen Personen genommen werden kann. Menschen, die Krieg und Flucht überstanden haben, können also traumatisiert sein, mit Sicherheit befinden sie sich jedoch weiterhin in einer Ausnahmesituation, die sie fordern, verunsichern, ängstigen und auch überfordern kann.

Um diese Menschen psychiatrisch, psychotherapeutisch und psychosozial unterstützen und dabei individuell auf ihre Bedürfnisse eingehen zu können, ist das Team der Ambulanz für Flucht und Migration multiprofessionell aufgestellt. Projektkoordinatorin des Teams ist die Sozialpädagogin Frau Thielebein. Anmeldungen in der Ambulanz Flucht und Migration werden an sie gestellt. Zwei weitere Sozialpädagoginnen, fünf Psychologinnen, ein Arzt und eine Ärztin gehören außerdem zum Team. Unterstützt wird das Team durch Ergotherapeuten und Pflegekräfte der Ambulanz des ZiP Kiel, die ebenfalls spezielle Therapieangebote für geflüchtete Menschen anbieten.

Dolmetscher*innen

In einem Erstgespräch kann über das Erlebte gesprochen und Verständnis für das persönliche Schicksal gegeben werden. Zu dem ersten Gesprächstermin muss ein Dolmetscher*innen mitgebracht werden. Da erst nach medizinischer Klärung der Behandlungsindikation ein Antrag für die Übernahme von Dolmetscherkosten gestellt werden kann. Zu dem ersten Termin sollen Unterlagen über bereits stattgefundene Behandlungen (körperliche Erkrankungen, EKG, Laborbefunde) mitgebracht werden.

Kontaktdaten:

Traumaambulanz im ZiP
PD Dr. Kamila Jauch-Chara
Niemansweg 147
24105 Kiel
Tel.: 0451 500-98700
kamila.jauchchara@uksh.de

Grundlage jeder Behandlung ist die ärztlich psychiatrisch/psychotherapeutische Untersuchung. In dieser wird der aktuelle individuelle Behandlungsbedarf geklärt. Es wird geprüft, welche Unterstützungsmöglichkeiten von anderen Einrichtungen oder Organisationen genutzt werden können und ob eine psychiatrisch/psychotherapeutische Behandlung bei uns notwendig ist. Wenn aufgrund der medizinischen Indikation eine weitere Behandlung bei uns notwendig ist, gibt es verschiedene Therapiemöglichkeiten, die durch die behandelnden Ärzte und Therapeuten angeordnet werden können.

Zur Behandlung kann bei Bedarf eine individuell angepasste medikamentöse Therapie gehören. Aufgrund des großen Bedarfes an regelmäßigen kurzen Terminen bei medikamentöser Einstellung finden ärztlich-medizinische Sprechstunden statt, bei denen Dolmetscher*innen (in den Sprachen Dari/Farsi, Arabisch/Kurdisch (in den Dialekten Sorani, Badini, Kumanschi), Russisch/Armenisch) anwesend sind.

Stabilisierungsgruppen für Geflüchtete

Psychoedukative Elemente über die Ursachen und die Entstehung von psychischen Symptomen und Erkrankungen, den Umgang mit diesen und das Erlernen von Techniken und Strategien gegen diese werden in speziellen Stabilisierungsgruppen für geflüchtete Menschen vermittelt. Die Stabilisierungsgruppen werden von einem / einer Psychotherapeut*in und einer Sozialpädagogin im Team durchgeführt. So können zum einen die oben genannten psychiatrisch/psychotherapeutischen Aspekte vermittelt werden, zum anderen kann auch auf Alltagsprobleme wie die Strukturierung des Alltags, Entwicklung von Freizeitaktivitäten und Kontaktaufnahme zu Vereinen, etc. eingegangen werden. Diese Gruppen werden wechselnd mit Dolmetscher*innen in verschiedenen Sprachen (Arabisch, Armenisch, Dari/Farsi, Kurdisch und Russisch) und auch ohne Dolmetscher*innen für Patienten, die schon Kenntnisse der deutschen Sprache haben, angeboten.

Seit 2018 wird bei uns vermehrt Ohrakupunktur nach dem NADA Protokoll angeboten. Diese kann auch bei Schwangeren oder stillenden Frauen problemlos angewendet werden. Akupunktur wirkt entspannend bei körperlicher Anspannung oder innerer Unruhe, sie fördert einer-

seits Wachheit und Konzentration, andererseits verbessert sie die Schlafqualität. Diese Behandlung findet ohne Dolmetscher*in statt und ist daher auch möglich, wenn keine Zusage zur Erstattung der Dolmetscher*innenkosten vorliegt.

Ergotherapie und Yoga

Auch das Team der Ergotherapie des ZiP hat ein spezielles Angebot für Klientinnen und Klienten der Ambulanz für Flucht und Migration. Ziel der Ergotherapie ist es u.a. mithilfe von handwerklichen Materialien in Kleingruppen, emotionale, soziale und kognitive Fähigkeiten zu erhalten und zu verbessern, um eine größtmögliche Selbstständigkeit im Alltag zu ermöglichen. Daher orientiert sich Ergotherapie sowohl an dem individuellen Alltag und der Lebenswelt der einzelnen Klienten als auch an ihrem aktuellen Befinden, ihren Möglichkeiten und Wünschen.

Darüber hinaus bieten wir auch eine Gruppe für progressive Muskelrelaxation und eine Yogagruppe an. Diese sollen die Möglichkeit bieten, in einem geschützten Rahmen die körperliche Wahrnehmung zu fördern und eine Form der Meditation bzw. Entspannung zu erlernen.

Eine zusätzliche psychotherapeutische Behandlung kann ebenfalls indiziert sein. Dabei muss die Form der psychotherapeutischen Behandlung jedoch differenziert und dem Bedarf angepasst werden. Psychotherapie an sich ist eine Behandlung von psychischen („seelischen“) Erkrankungen mithilfe von wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Psychotherapeutische Einzeltherapien sind in Schleswig-Holstein insgesamt für alle Menschen mit Wartezeiten verbunden. Aufgrund des großen Behandlungsbedarfes sind auch die Kapazitäten für eine psychotherapeutische Einzelbehandlung für geflüchtete Menschen in unserer Ambulanz begrenzt. Für eine psychotherapeutische Einzeltherapie müssen daher gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, bevor eine solche in unserer Ambulanz durchgeführt werden kann. Psychotherapie erfordert eine intensive, gemeinsame Arbeit von Therapeut*in und Patient*in.

Geschützter Rahmen der Therapie

In dem geschützten Rahmen der Therapie können das eigene Erleben und Verhalten sowie Erfahrung mit anderen Men-

schen thematisiert, erlebt und überdacht werden. Notwendige Veränderungen können ausprobiert und besprochen werden. Hierfür brauchen Patient*innen eine grundlegende Bereitschaft, sich mit sich selbst und dem Erlebten auseinanderzusetzen. Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an den verabredeten Terminen ist dafür ebenfalls essenziell. Insbesondere eine Traumatherapie erfordert Mut und Entschlossenheit, um sich mit dem erlebten Trauma auseinanderzusetzen. In unserer Ambulanz werden verschiedene anerkannte Traumatherapie-Verfahren angewandt. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Traumatherapien sind Expositionen in Sensu, also Konfrontation in der Vorstellung, mit den traumatischen Erlebnissen.

Die Bereitschaft das traumatische Erlebte in einer Therapie zu thematisieren und zu bearbeiten ist also Grundvoraussetzung für eine Traumatherapie. Wenn aktuelle Ängste, wie zum Beispiel vor einer drohenden Abschiebung in das Heimatland, die womöglich mit der Gefahr von weiteren lebensbedrohlichen Situationen einhergeht, vorhanden sind, ist die Durchführung einer erfolgreichen Traumatherapie schwierig, in einigen Fällen sogar kontraindiziert. Dann kann eine begleitende Psychotherapie durch regelmäßige stützende Kontakte alle 3-4 Wochen, sowie die Möglichkeit, sich konkrete Ratschläge für die Gestaltung des Alltags einzuholen, eine psychische Stabilisierung erreichen.

Verlässlichkeit der Klient*innen und Unterstützer*innen

Um das vielfältige und breitgefächerte Angebot der Traumaambulanz für Flucht und Migration aufrechtzuerhalten, ist auch Verlässlichkeit der Klient*innen und ihrer Unterstützer*innen notwendig. Daher ist die pünktliche und regelmäßige Teilnahme an verabredeten Terminen wichtig. Zu jeder Behandlung muss die Krankenkassenkarte mitgebracht werden und am Anfang eines jeden Quartals eine Überweisung an unsere Institutsambulanz. Wenn Termine nicht eingehalten werden können, wird um eine möglichst frühzeitige telefonische Absage gebeten. Nur so sind wir in der Lage, lange Wartezeiten zu vermeiden und die zahlreichen Behandlungsanfragen zeitnah zu ermöglichen.



Selbstfürsorge als Verantwortung aller für alle

Petra Keller,
Fortbildungsreferentin Trauma-Arbeit bei
medica mondiale

Haupt- und ehrenamtlich Engagierte, die mit geflüchteten Personen arbeiten, sind häufig hohem Stress ausgesetzt. Viele Geflüchtete, die sie unterstützen, haben vor, während oder nach ihrer Flucht traumatische Erlebnisse wie Krieg, Verlust, Leid oder sexualisierte Gewalt überlebt.

Diesem immensen Bedarf an Unterstützung stehen vergleichsweise geringe personelle oder finanzielle Ressourcen gegenüber. Und das, obwohl eine empathische psychosoziale Unterstützung maßgeblich dazu beiträgt, geflüchtete Menschen im Hier und Jetzt zu stärken. Was tun angesichts solch belastender Rahmenbedingungen?

Belastendes Asylsystem – auch für Unterstützer*innen

Oftmals erleben auch Unterstützer*innen Ohnmacht aufgrund von diskriminierenden Strukturen im Asylsystem, wie gewaltvollen Abschiebungen oder fehlender Anerkennung von Fluchtgründen. Insbesondere Personen mit eigener Flucht- oder Migrationsgeschichte sind in der Beratung und Unterstützung von Geflüchteten gefragt. Denn oft sprechen sie die Sprachen der neu ankommenden Geflüchteten. Dabei werden die Haupt- und Ehrenamtlichen immer wieder mit persönlichen Schicksalen und Detailerzählungen konfrontiert. Besonders belastend ist dies, wenn dabei an eigene schmerzliche Erfahrungen erinnert wird.

Eine Arbeitskultur, die Stabilität fördert

Ohne angemessene Wertschätzung und unterstützende Strukturen erleben Dolmetscher*innen, Verfahrensberater*innen oder Menschenrechtsaktivist*innen häufig Überforderung. Zudem kann das zu Teamkonflikten, sinkender Motivation und anhaltender Erschöpfung führen. Institutionen und Organisationen tragen Verantwortung dafür, Strukturen und eine Arbeitskultur zu fördern, die die psychosoziale Stabilität aller unterstützt und

Selbstfürsorge ermöglicht. Selbstfürsorge schützt uns in unserer Arbeit, sodass wir nicht nur vom Leiden berührt, sondern auch durch Geschichten von Resilienz, Widerstand und Überleben gestärkt werden.

Die politische Dimension von Selbstfürsorge

Audre Lorde, Schriftstellerin und Aktivistin, schrieb: "Selbstfürsorge ist keine Frage von Selbstgefälligkeit, sondern selbsterhaltend und Teil eines politischen Kampfes." Was hier deutlich wird: Es geht nicht um individuelle Selbstfürsorgepraktiken, die dabei helfen ungerechte Umstände auszuhalten. Vielmehr geht es um ein politisches Verständnis von Selbstfürsorge, das die Verantwortung nicht der einzelnen Person zuschiebt.

Insbesondere von Frauen* werden Sorgetätigkeiten wie selbstverständlich und unbezahlt erwartet. Sie sollen sich zuerst um andere kümmern, bevor sie sich ihren eigenen Bedürfnissen zuwenden. Doch Sorgetätigkeiten werden nicht nur qua Geschlecht zugeschrieben. Insbesondere Women* of Color arbeiten zum Beispiel im Gesundheits- und Pflegebereich unter äußerst prekären Bedingungen. Fatma Aydemir schreibt in *Eure Heimat ist unser Albtraum* (2019), wie insbesondere in Bezug auf Personen mit Migrationsgeschichte Konzepte wie Burnout kaum thematisiert und trotz unübersehbarer Erschöpfung nicht anerkannt werden. Zudem ist die Wertschätzung für ihre Arbeit und ihr ehrenamtliches Engagement äußerst gering. Nicht zuletzt sind sie Alltagsrassismus, diskriminierenden Strukturen und damit auch traumatischem Stress ausgesetzt. Deshalb muss Selbstfürsorge als gesamtgesellschaftli-

Jeder Übergriff, jeder Schlag verletzt ein Menschenrecht. Warum schützt man die Grenzen der Staaten so gut und die Grenzen der Menschen so schlecht?

(Dota, 2016, Zitat aus ihrem Lied Grenzen)

che Verantwortung aller für alle anerkannt werden – unabhängig von Geschlecht, Klasse oder Herkunftszuschreibungen der Unterstützer*innen.

Unterstützung durch Stress- und Traumasensibilität

Seit 25 Jahren engagiert sich die Frauenrechtsorganisation medica mondiale gemeinsam mit Partnerinnen für Frauen und Mädchen in Konfliktregionen. Im Laufe der Jahre haben wir festgestellt, dass Personal- und Selbstfürsorge nötig sind, um unsere Arbeit auf Dauer leisten zu können. In Kooperation mit Partnerorganisationen haben wir dafür einen niedrigschwelligen Ansatz entwickelt. Der STA – stress- und traumasensibler Ansatz® – nutzt therapeutische Faktoren und stärkt durch seine Beziehungsorientiertheit sowohl Gewaltüberlebende als auch Personal, Aktivist*innen

und Organisationen, die diese unterstützen. Denn auch sie sind hohen Belastungen im Arbeitsalltag ausgesetzt und können direkt oder indirekt von Gewalt betroffen oder bedroht sein.

Solidaritätsarbeit durch Fortbildungen stärken

Aufgrund des erhöhten Bedarfs in Deutschland sensibilisiert medica mondiale seit 2016 verstärkt Unterstützer*innen von Geflüchteten für Gewaltfolgen. Wir fördern Strukturen und Prozesse, die einen reflektierten Umgang mit Belastungen und Trauma-Dynamiken ermöglichen. Seit 2018 fördert die Aktion Mensch unsere Fortbildungsprogramme. Diese sollen Fachkräfte, Aktivist*innen und Ehrenamtliche in ihrer Arbeit stärken und durch stress- und traumasensible organisationale Strukturen ein nachhaltiges und empathisches Engagement begünstigen.

Was kann jede*r für sich tun, wie können Organisationen vorbeugen?

Schlafe ich schlecht? Bin ich unkonzentriert, angespannt oder übererregt? Fühle ich mich nach einem Urlaub nicht erholt? All das können Anzeichen einer Überlastung sein. Die Praxis der Selbstfürsorge sieht für jede*n anders aus, da sie von unseren individuellen Bedürfnissen und von verschiedenen Faktoren in unserem Leben geprägt ist, wie Familie, Arbeit, Umfeld. Deshalb sind wir die Expert*innen für unser eigenes Wohlbefinden und damit für eine stärkende Selbstfürsorgepraxis. Regelmäßiger kollegialer Austausch, ein solidarischer Umgang mit Herausforderungen ermöglichen neben Fortbildungen und Supervision, sich seiner eigenen Grenzen bewusst zu werden und eine gute Balance zwischen Anstrengung und Ruhe zu finden.

Organisationale Fürsorge setzt jedoch nicht nur auf individueller Ebene an, sondern wirkt auf stress- und traumasensible Abläufe und Strukturen hin. Es muss immer wieder folgende Frage in den Blick genommen werden: Wie können Strukturen und Arbeitsweisen in einer Organisation ausgerichtet werden, um die Selbstreflexion, Selbstfürsorge und Stärkung von Unterstützer*innen zu fördern?



Kontakt: seminare@medicamondiale.org
<https://www.medicamondiale.org/fortbildungen.html>



10 Jahre Refugio Stiftung Schleswig-Holstein

Ingrid Neitzel
Vorsitzende der Refugio Stiftung
Schleswig-Holstein

*Nach einem spannenden Start im Jahr 2008 und steter Basisarbeit in den folgenden Jahren bekommt die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein in diesen Tagen ein frisches Outfit. Der neue Vorstand möchte mit einem aktuellen Konzept an alte Verbindungen anknüpfen und noch mehr Freund*innen finden.*

Frau Gohar Aramili (Daten sind aus Personenschutzgründen geändert) als Angehörige der armenischen Minderheit aus Aserbaidschan geflüchtet, wohnt seit 2012 in Preetz. Seit Jahren leidet sie unter schweren depressiven Episoden und ist dazu seit einem Jahr an Brustkrebs erkrankt. Zusätzlich belastet sie die Trauer um eine im ersten Lebensjahr auf der Flucht verstorbene Tochter und die Sorge um ihre beiden 13 und 16 Jahre alten Kinder, die bei Verwandten in Armenien leben.

Nach der Krebsdiagnose konnte Frau Aramili am Wohnort eine Psychotherapie beginnen, musste diese aber wegen Verständigungsschwierigkeiten mit dem Therapeuten abbrechen. Aktuell besucht sie einmal wöchentlich eine psychosoziale Beratungsstelle in Kiel. Die begleitenden Gespräche entlasten sie sehr und unterstützen sie bei der Krebsbehandlung und bei der Verarbeitung ihrer traumatischen Flucht- und Verlusterfahrungen. Eine Übernahme von Dolmetscher- und Fahrtkosten wurde von der Krankenkasse abgelehnt, die Dolmetscherkosten aber schließlich vom zuständigen Landkreis übernommen. Die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein überweist zurzeit die wöchentlichen Fahrtkosten und trägt dadurch zur Stabilisierung der Lebensumstände der hoch belasteten Frau bei.

Heilung und Verbesserung der Lebensbedingungen

Die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein wurde 2008 in Kiel gegründet und unterstützt seitdem die Behandlung und Versorgung von traumatisierten geflüchteten Menschen durch finanzielle Zuschüsse und öffentliche Einflussnahme. Sie wird von einem ehrenamtlichen Vorstand aus

Die Stiftung stellt sich vor

Fachleuten für Bildung, Finanzen, Justiz und Therapie geleitet und finanziert sich ausschließlich aus eigenen Erträgen, Zustiftungen und privaten Spenden.

Seit ihrer Gründung hat sich die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein zur Aufgabe gemacht, Überlebenden von Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen – und dazu gehören auch Opfer von Kriegshandlungen und Misshandlungen während der Flucht – Heilung und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu ermöglichen und zwar unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen oder religiösen Überzeugung.

Geflüchteten Menschen mit sogenannten „Traumafolgestörungen“ steht nach europäischem und internationalem Recht eine professionelle medizinische und psychotherapeutische Versorgung zu. Darum unterstützt die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein die Arbeit der bestehenden öffentlichen und frei-gemeinnützigen Beratungsstellen und andere psychiatrische und psychotherapeutische Ein-

Refugio Stiftung Schleswig-Holstein
p.A. Klausbrooker Weg 148,
24106 Kiel
Tel.: 04101-29250
info@refugio-sh.de

Bankverbindung: (IBAN)
DE61 2107 0020 0022 471700 –
Spenden sind steuerbegünstigt!

Vorstand: Ingrid Neitzel (Vorsitzende), Wolfgang Gottschalk, Kai Axel Ketelsen, Karl Neuwöhner

Mehr Informationen:
www.refugio-sh.de

richtungen durch Zuwendungen wie im folgenden Fall, in dem ein fachärztliches Gutachten eine voreilige Abschiebung verhindern konnte.

Gutachten gegen voreilige Abschiebung

Frau Jelena L. (Daten sind aus Personenschutzgründen geändert) kam als schwerst misshandelte Überlebende eines rassistisch (antizigan) motivierten Überfalls aus Serbien nach Deutschland und bedurfte dringend medizinischer und psychotherapeutischer Behandlung. Sie



traute sich nicht, alleine die Unterkunft und Wohnung zu verlassen, vermied fast alle Kontakte und wich jeder Begegnung mit Männern panikartig aus. Mit der Diagnose einer posttraumatischen Belastungs- und Panikstörung erhielt sie eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung mit mehreren Krankenhausaufenthalten und ambulanter Versorgung und eine gesetzliche Betreuung durch eine Betreuerin, die sich um ihre Belange kümmerte.

Schon während der laufenden Therapie forderte die zuständige Ausländerbehörde Frau L. auf, Deutschland zu verlassen und erteilte ihr eine Meldeauflage für montags, dienstags und donnerstags um 8:30 Uhr und die „Androhung einer Auflage wegen vorübergehender Aussetzung der

Rückführung“, nach der sie sich von 21 bis 6 Uhr in einer zugewiesenen Unterkunft aufhalten sollte. Die Betreuerin erwirkte in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt, der Beratungsstelle und der Psychotherapeutin ein aktuelles fachärztliches Gutachten über den instabilen Zustand von Frau L. und konnte damit bei der Ausländerbehörde eine vorläufige Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ohne Auflagen erreichen. Da Frau L. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält, wurden die Gutachterkosten von der Refugio Stiftung Schleswig-Holstein übernommen.

Ganzheitliches Verständnis von Therapie und Traumabewältigung

Die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein berücksichtigt bei der Förderung und Unterstützung von Überlebenden von Folter, Kriegshandlungen und Menschenrechtsverletzungen im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Therapie und Traumabewältigung vor allem Maßnahmen und Einrichtungen, die die körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Aspekte betroffener Personen umfassen.

Über die Förderrichtlinien der Stiftung informiert ausführlich die Website www.refugio-sh.de. Den Berichten des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Stefan Schmidt, zufolge gibt es allgemein in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren viele Verbesserungen hinsichtlich der Aufnahme, Unterbringung, Beratung und Betreuung von Schutzsuchenden. Diese Verbesserungen geschehen häufig im Stillen und sind selten spektakulär.

Dazu gehört auch die Versorgung traumatisierter Geflüchteter. Dennoch wird nur ein Bruchteil der Betroffenen fachärztlich behandelt. So bleibt die angemessene Versorgung von traumatisierten Überlebenden von Kriegshandlungen und Menschenrechtsverletzungen eine große Herausforderung für alle engagierten Bürgerinnen und Bürger – und nicht zuletzt auch für die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein.

Materialhinweis

Leitfaden für Geflüchtete „Arbeiten in Deutschland“

Das Netzwerk Mehr Land in Sicht! - Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein hat im Herbst 2019 den Leitfaden für geflüchtete „Arbeiten in Deutschland“ herausgebracht. Das Heft informiert über



Zugänge zum Arbeitsmarkt, die verschiedenen Ausbildungs- und Beschäftigungsformen, über wichtige Versicherungen, den Arbeitsvertrag und Fallstricke sowie über Wissenswertes mit Blick auf den Arbeitsplatz im Betrieb. Die Broschüre kann in der Printversion bei der Koordination von Mehr Land in Sicht! angefordert werden (mehrLiS@frsh.de) oder online in verschiedenen Sprachen gelesen und als PDF-Datei herunter geladen werden: www.mehrandinsicht-sh.de

Sport für ALLE ist ein Erfolgsprojekt

Michael Jankowsky

Engagiert und begeistert, aber auch in einigen Punkten kritisch, schildern zwei Vereine ihre Erfahrungen mit dem Projekt „Sport für ALLE – mit Flüchtlingen“ in Schleswig-Holstein.

Das Kieler Kutterprojekt hat in den vergangenen Monaten einen Schwimmkurs für geflüchtete Jugendliche aus Syrien, Afghanistan, Irak und dem Jemen durchgeführt. Die Jungen waren Schüler in sogenannten DaZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache) oder absolvierten ein Arbeitsvorbereitungsjahr. Den Kurs hat eine Schwimmlehrerin zusammen mit ehrenamtlichen jungen Helfern aus Syrien, die schon sehr gut die deutsche Sprache beherrschen und gute Schwimmer sind, angeleitet.

Schwimmkurs und Segeltörn in Kiel

Nicht nur Schwimmen stand auf dem Programm, sondern auch die Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse. Diejenigen Jugendlichen, die den Schwimmchein in Bronze geschafft haben, sollen in der kommenden Segelsaison mit an Bord der Boote des Jugendkutterprojektes gehen. Einige von ihnen haben auch schon bei den notwendigen Winterarbeiten an den Booten teilgenommen. Jürgen Pautke vom Kutterprojekt ist überzeugt: „Diese Arbeiten und insbesondere die mehrtägigen Segeltörns führen zu einem wirklichen Integrationsprozess, weil dann immer eine gemischte Crew mit einheimi-

schen Jugendlichen und Jugendlichen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund über einen längeren Zeitraum gemeinsam auf den Booten aktiv ist. Diese positiven Prozesse konnten wir schon in den vergangenen Jahren während der Segelsaison beobachten.“

Kritisch merkt Pautke allerdings an: „Aus unserer Praxis erfahren wir, dass die Wohnbedingungen für einige geflüchtete Jugendliche immer noch sehr schlecht sind. Auf dem angespannten Wohnungsmarkt entstehen oft ungünstige Situationen, da auch sozialschwache einheimische Jugendliche Wohnungen suchen. Nach anfänglichen Erfolgen im Bereich der Integration ist der weitere Prozess, wie der Aufbau privater Kontakte zwischen den Jugendlichen außerhalb des Vereins oft noch sehr zäh.“

Angebote für Frauen und Jugendliche in Wedel

Beim Wedeler TSV stehen „Sport für ALLE“ und das Programm „Integration durch Sport“ schon seit vielen Jahren quer durch alle Sparten ganz oben auf der Agenda. Die Integrationslotsin Petra Kärgel berichtet von einer großen Vielfalt sportlicher Integrationsangebote, die sich aus der intensiven Netzwerkarbeit im Arbeitskreis Integration der Stadt Wedel entwickelt haben. „Eine echte Herzensangelegenheit für mich und die Schwimmabteilung des Wedeler TSV sind die Schwimmkurse für Frauen“, sagt Kärgel.

In Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wedel sowie mit dem Türkischen Elternbund bietet der Verein in den Ferien Schwimmkurse für Anfängerinnen an, für die ein individuelles, intensives Schwimmtraining durchgeführt wird. In den Osterferien 2019 nahmen

bereits Frauen aus Afghanistan, Syrien und Irak erfolgreich teil. Die engagierte Integrationslotsin nennt weiterhin die erfolgreichen Fahrradkurse für Frauen, in denen Teilnehmerinnen mit und ohne Migrationshintergrund das Fahrradfahren erlernen und durch verbesserte Mobilität auch eine stärkere Unabhängigkeit erlangten.

Um Jungen und Mädchen aus den verschiedenen Kulturkreisen für den Sport im Verein zu begeistern, führt der Wedeler TSV in diesem Jahr in der Sporthalle ein großes Sportprojekt mit den vier DAZ-Klassen der Wedeler Schulen durch. Die jeweiligen Klassen werden an vier Vormittagen während der Schulzeit in die Halle eingeladen, um mit den Trainer*innen des Vereins Sportarten wie Klettern, Ringen, Akrobatik, Hockey und Ballspiele auszuprobieren.

Mehr Frauen und Mädchen erreichen!

Petra Kärgel bilanziert: „Insgesamt konnten wir durch die gezielten Angebote der Integrationsarbeit viele Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen erreichen und teilweise auch nachhaltig für unseren Verein gewinnen. Durch meine Netzwerkarbeit in Wedel ist die Bedeutung des Sports für eine gelingende Integration auch stärker in das Bewusstsein der Lokalpolitik gerückt.“ Für Kärgel ist die Arbeit der Integrationslotsen*innen ein weiterer wichtiger Baustein der Integrationsarbeit der Sportvereine und -verbände. Sie wünscht sich die Entwicklung von Konzepten, um noch mehr Migrantinnen für den Vereinssport zu gewinnen. „Mehr Frauen und Mädchen zu erreichen, ist aus meiner Sicht ein Ziel, für das noch viel mehr getan werden müsste.“



Fachkonferenz

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten und Migrant*innen

Dienstag, 5. November 2019

12:30 bis 17:30 Uhr

Landeshaus Kiel

Im Eiltempo wurden 2019 rechtliche Neuregelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht durch Bundestag und Bundesrat getrieben. Das Ergebnis verändert massiv die Rahmenbedingungen für Beschäftigung und Ausbildung der nach Schleswig-Holstein geflohenen Menschen und gleichzeitig die der Fachkräftezuwanderung.

Auf dieser Konferenz möchten wir Fachwissen zu den aufenthalts- und sozialrechtlichen Änderungen der Jahre 2019 und 2020 aufbereiten. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen, mit Expert*innen und Praktiker*innen auf diese bundesrechtlichen Änderungen und die Landeserlasslage schauen und Rückschlüsse für unsere Situation und Arbeit in Schleswig-Holstein ziehen. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Mitwirkende:

- Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Kiel
- Dr. Michael Maier-Borst, Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin
- Martin Link, Netzwerk „Mehr Land in Sicht!“/Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Kiel
- Norbert Grehl Schmitt, Steuerungsgruppe für das Bundes/ESF-Förderprogramm Integration für Asylsuchende und Flüchtlinge, Osnabrück
- André Schuster, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA), Münster
- Susanne Bommarius, Agentur für Arbeit Flensburg
- Astrid Willer, Tabea von Riegen, Koordination Netzwerk „Alle an Bord!“, Kiel
- Constantin Bräunig, Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge, Berlin

Moderation:

- Catharina Nies, Referentin beim Landeszuwanderungsbeauftragten Schleswig-Holstein
- Özlem Erdem-Wulff, Koordinatorin Netzwerk Mehr Land in Sicht!"/Paritätischer Schleswig-Holstein

Anmeldung: fb@landtag.ltsh.de



Das Projekt „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der „ESF Integrationsrichtlinie Bund“ im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr

Rike Müller

Mögliche Folgen für die Beratung und das Haart Café der Diakonie Altholstein in Neumünster

Am 13. Juni 2019 hat das Land SH mit dem Bundesinnenministerium (BMI) eine Vereinbarung über die Umwandlung der Landesunterkunft Neumünster in ein „Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr“ abgeschlossen. Der Name hört sich „kompetent“ an, aber was sind die Folgen?

Sicher ist, es wird etliche Veränderungen geben, auch für die Arbeit der Flüchtlingsberatung und dem dazugehörigen Haart Café im Beratungszentrum der Diakonie Altholstein im Haart 224, unweit der Landesunterkunft für Flüchtlinge.

Die Rolle des Landesamtes im sogenannten Kompetenzzentrum soll im Wesentlichen Unterbringungsmanagement, Rückkehrberatung und Mitwirkung bei der Aufenthaltsbeendigung umfassen.

Der wichtigste Teil des Asylverfahrens

Die Asylverfahren sollen stark beschleunigt werden. Das bedeutet für die Menschen, dass sie kaum „ankommen“ bzw. nach ihrer Flucht zur Ruhe kommen können, bevor binnen Tagen die Anhörung, der wichtigste Bestandteil des Asylverfahrens, stattfindet. Dies wird insbesondere für vulnerable und traumatisierte Flüchtlinge Folgen haben.

Auch eine rechtzeitige umfängliche und persönliche Vorbereitung auf die Anhörung durch behördenunabhängige externe Beratungsstellen, momentan ein Hauptteil der Flüchtlingsberatung der Diakonie im Haart, wird wesentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

Fraglich ist zudem, ob die innerhalb der Kasernenmauern wohnverpflichteten Asylsuchenden überhaupt noch rechtzeitig erfahren, wo sich eine kompetente Beratungsstelle oder ein Anwalt befinden, bzw. sie dort kurzfristig einen Termin bekommen können.

Ohnehin ist die federführende Durchführung von Asylverfahrensberatung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgegeben worden, und findet seit-

her regelmäßig im ersten Schritt nur in Form von Gruppeninformationen zum Asylverfahren und Rückkehrmöglichkeiten statt. Einzelberatungen zum Asylverfahren sind demnach die absolute Ausnahme. Eine komplett unabhängige und die spezifischen Belange des Einzelfalls angemessen berücksichtigende Beratung ist in dieser Konstellation kaum vorstellbar. Bei gleichzeitiger Erschwernis, andere Beratungsangebote rechtzeitig in Anspruch nehmen zu können, ist mit deutlich negativen Folgen, auch was die Zahl der positiv beschiedenen Anträge betrifft, zu rechnen.

Was ist wichtig für die Anhörung?

Denn Asylsuchende wissen kaum, was von der eigenen Geschichte wichtig für die Anhörung ist, welche Details sie also unbedingt und ausführlich vorbringen sollten. Zudem ist bei den meisten Geflüchteten zu beobachten, dass sie, auch aufgrund schlechter Erfahrungen mit öffentlichen Stellen im Heimatland, einer Beratung durch unabhängige Einrichtungen eher Vertrauen schenken.

Dass u.a. Asylsuchende mit offener Bleibeperspektive regelmäßig 18 Monate, ggf. auch länger, insbesondere bei Nichtvorlage von Dokumenten, im Kompetenzzentrum bleiben sollen, weckt in Neumünster Erinnerungen an die Situation 2007. Damals traten als Ergebnis der langen Unterbringungsdauer etliche Flüchtlinge in den Hungerstreik.

Wegen der sehr belastenden Situation für die Menschen wurde damals der Vorgänger des Haart Café, das damalige Café Vis à Vis, gemeinsam mit dem Flüchtlingsbeauftragten des Landes, dem Flüchtlingsrat, der Dietrich-Bonhoeffer Kirchengemeinde und der Diakonie mit einer haupt-



Rike Müller bei der Arbeit

amtlichen Flüchtlingsberatung gegründet, um den Menschen ein räumlich nahes Beratungs- und Unterstützungsangebot zu bieten. Damals hatten die Asylsuchenden jedoch wesentlich länger Zeit die Beratungsstelle aufzusuchen, da die Anhörung später terminiert wurde und Verfahren viel länger dauerten als jetzt geplant ist.

Arbeitsverbot, Sachleistungen und Kettenabschiebungen

Dass Bewohner*innen Arbeitsverbot und vor allem soziale Sachleistungen bekommen sollen, wird die Situation der Flüchtlinge weiter erschweren. Integration, ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe sind damit auf lange Sicht kaum möglich.

Zur Isolation trägt weiterhin bei, dass schulpflichtige Kinder nicht in einer normalen Schule, sondern in einer dafür vorgesehenen Behelfs-Einrichtung in Klassen mit größter Alters- und Leistungsniveau-Mischung auf dem Gelände „unterrichtet“ werden.

Vor allem Asylsuchende aus vermeintlich sicheren Herkunftsländern haben im Kompetenzzentrum faktisch keine Chance, genauso Menschen mit Dublin-III-Verfahren, da deren Schutzbegehren beschleunigt zum negativen Abschluss gebracht werden und sie i.d.R. zurück in die Länder müssen, aus denen sie eingereist sind. Dort gelten mithin regelmäßig keineswegs die gleichen humanitären Standards, was vor allem für vulnerable Personen – vor allem Kranke,

Alleinerziehende, alleinstehende Frauen, Minderjährige und Traumatisierte – wesentliche Folgen haben kann. Bekannter Weise ist auch die Entscheidungspraxis nicht in allen Dublin-Vertragsstaaten gleich, es gibt hier, was die Einschätzung der Lagen in den Herkunftsländern und dorthin bestehende Abschiebungsrisiken betrifft, erhebliche Unterschiede.

Eine weitere Beschleunigung soll es im Kompetenzzentrum bei der Externalisierung aller anderer im Asylverfahren

erfolgloser Schutzsuchender geben. Dazu erhält das Landesamt personelle und finanzielle Hilfen vom Bund.

Wie die geplanten Veränderungen tatsächlich umgesetzt werden und wie unabhängige Beratungsstellen damit umgehen können, bleibt abzuwarten.

Rike Müller leitet die Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werks Altholstein in Neumünster, T: 04321-25 22 130-13 rike.mueller@diakonie-altholstein.de

Angebote der Diakonie Altholstein im Beratungszentrum für Flüchtlinge und Migranten im Haart 224, 24539 Neumünster

Offene Sprechstunden für Geflüchtete im Asylverfahren:
Einzelberatung: Di 14-16 Uhr und Mi 14-16 Uhr und nach Vereinbarung

Beratung im Haart Café:
Mo 10-12 Uhr und Do 15-17 Uhr

Informationsveranstaltungen zum Asylverfahren mit Dolmetscher*innen:
1x monatlich

Unterstützung bei Bewerbungen: Mi 14-16 Uhr

Schachclub: Mo 19-21 Uhr

Weitere Informationsveranstaltungen z. B. zu rechtlichen Bedingungen, der Situation in den Fluchtländern, für Frauen, für Menschen mit Handicaps, aber auch integrative Freizeitveranstaltungen wie Kino, Newrozfeier, Fasching für den Frieden nach Ankündigung.

Reunite us Now! – Teil 1

*Salinia Stroux,
Refugee Support Aegean (RSA), Athen, und
Welcome to Europe*

Kinder und ihre Familien in Griechenland und Deutschland kämpfen für ein gemeinsames Leben

Die zwei Familien von Mariam aus Afghanistan und Bahzad (Namen geändert) aus Syrien kamen beide etwa zeitgleich im Februar 2016 in Griechenland an. Sie wurden zu verschiedenen Zeitpunkten auf ihrem Fluchweg voneinander getrennt und bleiben trotz ihres Versuches wieder eine Familie zu werden durch die restriktive Migrationspolitik Deutschlands bis heute zerrüttet.

Seit 2017 hat das BAMF Familienzusammenführungen von Griechenland nach Deutschland nach der Dublin III Verordnung sukzessive erschwert. Im ersten Quartal 2019 wurden 463 Übernahmeersuchen von Griechenland nach Deutschland geschickt und gleichzeitig 477 abgelehnt.

Fluchtgründe, Fluchtrisiken

Während Mariam und ihr Mann mit ihren vier Kindern beinahe in der Ägäis ertranken, war Bahzad mit seiner Frau und drei seiner vier Kinder zuvor knapp dem Erstickungstod in einem LKW entgangen, als sie versuchten, über die Landgrenze einzureisen. Die ersten flohen vor der Zwangsheirat ihrer damals 8 Jahre alten Tochter mit einem weitaus älteren bereits verheirateten Familienvater und vor der Verfolgung ihres Mannes wegen seiner Zusammenarbeit mit den Internationalen Kräften (ISAF). Die andere Familie floh früh vor den Bomben des Syrienkriegs. Der einzige Unterschied zwischen den beiden: Bahzads Familie war schon beim ersten Versuch in Europa Schutz zu suchen von ihrer Tochter getrennt worden. Mariams älteste Tochter blieb erst später beim Versuch Griechenland zu verlassen unerwartet allein.

Kurz nachdem die Familien in Griechenland ankamen, als sie die Ägäisinseln verlassen durften, eilten sie zur Nordgrenze, um über den Balkan weiter zu fliehen. Doch der „lange Sommer der Migration“ wurde am 8. März 2016 abrupt beendet. Die Grenze schloss förmlich vor ihren Augen. Unter Schock sahen sich beide Familien gezwungen umzukehren: Erst ins informelle Zeltlager im Hafen Piräus, später in provisorische Notlager für Geflüchtete des Großraums Athen. Depoziert – zum Warten verdammt.

Lager für 3.000

Bahzads Familie kam nach zwei Monaten in das Lager Skaramangas. Weitere 3.000 Menschen lebten an ihrer Seite auf dem Betonpier neben dem Petroleumhafen Athens. Gleichzeitig war die über Monate verschollene und totgeglaubte älteste Tochter als minderjährige Unbegleitete in Deutschland in einer Jugendwohnung untergebracht.

Spät erst erfuhr die Familie von den zwei Möglichkeiten einer Familienzusammenführung: Zum einen über die Asylbehörde und die Dublin III Verordnung EU Nr.604/2013 (im Folgenden: Dublin III VO) und zum anderen über die deutsche Botschaft in einem Familiennachzugsverfahren, für das sie ein Visum zu ihrer Tochter beantragen mussten.

Doch der Visumsantrag wurde zur kostspieligen Einbahnstraße, als der Familiennachzug für subsidiär Geschützte für zwei Jahre ausgesetzt wurde. Einen Antrag auf Familienzusammenführung bei der griechischen Asylbehörde konnten sie erst Ende 2016 stellen. Als dann endlich über ein Jahr nach ihrer Ankunft in Griechenland das Okay aus Deutschland kam, war es für Bahzad nicht nachvollziehbar, wieso die Reise zum Kind aufgeschoben wurde ohne absehbaren Abflugtermin – trotz gesetzlich festgeschriebener Überstellungsfristen (max. 6 Monate).

Angst vor einer Trennung auf unbestimmte Zeit

Die Familie bangte darum, ob sie überhaupt jemals nach Deutschland fliegen würden. Die Tochter in Deutschland vergaß langsam das Kurdische, aber sie verlor auch das Vertrauen in ihre

Eltern, die immer wieder versuchten, ihr und sich Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen zuzusprechen. „Sie hat Angst, dass wir nie zu ihr kommen werden. Sie glaubt uns nicht mehr. Wir wollen nur das unsere Familie wieder vollständig ist. Wir wollen unsere Köpfe nachts auf die gleichen Kissen legen und friedlich schlafen,“ so der Vater.

Im April 2017 wurde ein Programm zur Finanzierung und Organisation von Dublin-Überstellungen, welches kurzfristig zur Ausreise von 300 bis 500 Personen im Monat nach Deutschland geführt hatte, wieder ausgesetzt. Flüge mussten dann entgegen der VO wieder von den Geflüchteten selber gezahlt werden. Kurz darauf führten Politikerabsprachen zwischen Griechenland und Deutschland zu einer Deckelung der Überstellungen auf maximal 70 monatlich. Die Zahl der Wartenden wuchs auf mehr als 4.000 Menschen, die in Griechenland unter unmenschlichen Bedingungen festhingen, während in Deutschland dutzende Unterkünfte leer standen.

Mit Zuspitzung der Krise, im Frühsommer 2017, organisierten sich hunderte Familien aus ganz Griechenland und starteten Proteste gegen diese unrechtmäßigen Verzögerungen bei den Überstellungen zu ihren Verwandten nach Deutschland. Über Monate zeigten sie regelmäßig Präsenz im Wechsel vor der griechischen Asylbehörde und der deutschen Botschaft. Die eine Behörde schob der anderen Behörde die Schuld zu.

Etappensieg vor Gericht

Am 15. September erzielten dann MenschenrechtsanwältInnen und -organisationen sowie AktivistInnen in Deutschland einen Etappensieg gegen diese familienfeindliche Politik als das Verwaltungsgericht Wiesbaden in einem Schlüsselverfahren entschied, dass die Überstellung der Kläger innerhalb der 6-Monatsfrist erfolgen müsse.

Aus den Demonstrationen in Griechenland wuchs derweil ein entschlossener aber auch verzweifelter Protest der selbstorganisierten Geflüchteten, aus deren Gruppe im November 2017 – mit Bahzad – sieben Mütter und sieben Väter vor dem griechischen Parlament für 14 Tage in einen Hungerstreik traten. Das war das erste und letzte Mal, dass es ein großes mediales Aufsehen zu dem Thema der

deutschen Blockade der Dublin-Familienzusammenführungen gab.

Über zwei Jahre dauerte es letztlich bis die Familie von Bahzad erst im Mai 2018 in Deutschland ankam. Die Forderung nach Ausreise der überfällig gewordenen Überstellungen tausender Familien, nachdem alle deren Anträge bewilligt worden waren, wurde erst Ende 2018 befriedigt.

Heute werden alle, deren Antrag auf Familienzusammenführung bewilligt wurde zwar innerhalb der 6-Monatsfrist nach Deutschland geschickt. Allerdings lehnt Deutschland mittlerweile mehr Anträge aus Griechenland ab, als monatlich gestellt werden (s.o.).

Von „aufgeschoben“ zu „abgelehnt“

Zu einer Verschärfung der Probleme kam es Anfang 2018, als das Deutsche Dublin Referat des BAMF begann, systematisch und oft ohne erkennbare Einzelfallprüfung Anträge mit standardisierten kurzen Begründungen innerhalb weniger Tage abzulehnen und eventuelle Remonstrationen (Widersprüche in Folge einer Ablehnung), liegenzulassen.

Aus griechischer Perspektive begannen die Probleme ab März 2016 nach einer Phase, in der sich in Griechenland Asyl- und somit auch Familienzusammenführungsanträge ungewöhnlich stark gehäuft hatten, als in Folge der Schließung des Balkankorridors und des EU-Türkei-Deals etwa 50.000 Geflüchtete plötzlich innerhalb der griechischen Grenzen festhingen. Schon damals war Deutschland Hauptziel für Anträge auf Familienzusammenführung. In dieser Phase gab es zunächst keinen Zugang zu Rechtsinformationen in den Lagern und auch keinen Zugang zur Asylbehörde. Es verzögerten sich viele Verfahren, sodass tausende Anträge erst im Rahmen einer Sondervorregistrierung in den Lagern (08.06.-30.07.16) erfasst und dann Ende 2016 bis Mitte 2017 vollständig registriert werden konnten.

Deutschland begann zudem im März 2017 wieder Rücknahmeersuche an Griechenland zu stellen und versucht seitdem mit großem Abstand zu anderen EU-Ländern Geflüchtete nach Griechenland zurückzuschicken. Es konnten allerdings bislang „nur“ 13 zurückgeschickt werden. Wie die Leiterin der griechischen Dublin-Behörde zu einer griechischen Menschenrechtsanwältin, die anonym bleiben will,

sagte: „Solange wir die Menschen aus Deutschland nicht zurücknehmen, wird doch Deutschland auch nicht den Familienzusammenführungen zustimmen.“ Mit dieser politischen Einschätzung mag sie Recht haben.

Allgemeine Verschärfung der Einwanderungspolitik

Denn Fakt ist, dass nicht nur die meisten Rücknahmeersuche von Deutschland kommen, sondern auch nach wie vor die meisten Dublin-Familienzusammenführungsanträge aus Griechenland nach Deutschland gehen – im Zeitraum 2017 bis Juni 2019 waren es durchschnittlich 52% (insgesamt: 9.058). Allerdings ist Deutschland in Griechenland auch Vorreiter der Ablehnungen mit über 72% (2018).

Die stetige Zunahme der Probleme bei den Familienzusammenführungen seit 2017 steht aber auch im Kontext einer allgemeinen Verschärfung der Einwanderungspolitik Deutschlands und eines gesellschaftspolitischen Rechtsruckes. In der Wahlperiode im Herbst 2017 wurde das Thema Familiennachzug zum diskursiven Werkzeug für eine rechte Panikmache. In Anbetracht des nahenden Ablaufs der 2-Jahre-Aussetzung des Familiennachzugs (Botschaftsverfahren) für subsidiär Geschützte wetteiferten sie darum, medial Angst vor mehr neuankommenden Geflüchteten zu schüren, um somit die Zahl nachziehender Verwandte einzuschränken. Nach den Wahlen im September und in den Monaten der Regierungsbildung warnte der damalige Ministerpräsident von Bayern Horst Seehofer, dass „Hunderttausende“ über ihre Familienbande nach Deutschland kommen würden. Der ehemalige Innenminister von Sachsen-Anhalt Holger Stahlknecht (CDU) schätzte die Zahl gar auf 800.000.



Teil 2 dieses Artikels erscheint in Nr. 96 des Magazins Der Schlepper.

Der Gesamttext mit allen Quellenverweisen kann online gelesen und als pdf-Datei heruntergeladen werden: www.frsh.de/schlepper/der-schlepper-nr-9495/

Flüchtlinge im Mittelmeer

Volker Westphal
Lübeck

*„Dank und Respekt den Retter*innen auf See.“*

Der Lübecker Volker Westphal ist Bundespolizist a.D., Autor verschiedener Sachbücher insbesondere zum Polizeirecht und zum Ausländerrecht für Polizeibeamte und war u.a. jahrelang in der Polizeiausbildung tätig. Seine Abhandlung zu rechtlichen Aspekten der Flucht über die Meere ist besonders den Teilen der europäischen politischen Klasse und ihren Justiziaren anzuempfehlen, die die Lösung des weltweiten Flüchtlingselements insbesondere in der Kriminalisierung der Seenotrettung und humanitären Flüchtlingshilfe sehen.

Sommer 2019. „Flüchtlinge im Mittelmeer“ ist seit Wochen eines der herrschenden Themen in Politik und Medien. Appelle nach humanitären Lösungen, politische Statements, populistische Abwehrreaktionen und Hasskommentare prägen das Spektrum der Reaktionen. Eine junge Kapitänin wird von den einen als Heldin gefeiert, von anderen als kriminelle Schlepperin verdammt. Der Forderung des italienischen Innenministers, die Frau wegen Schlepperei und Anwendung von Gewalt gegen ein italienisches Kriegsschiff ins Gefängnis zu werfen, begegnet das Gericht in Agrigento (Sizilien) jedoch – mit einem Freispruch!

Dejavu! Ähnlich ist es bereits dem Lübecker Kapitän Stefan Schmidt mit dem Schiff „Cap Anamur“ ergangen, der 2004 Flüchtlinge aus Seenot gerettet und gegen den Willen der italienischen Regierung in einen italienischen Hafen gebracht hatte. Schwere Vorwürfe, tagelange Inhaftierung, auch von deutschen Politikern unter Schlepper-Verdacht gestellt, langer nervenaufreibender Prozess – schließlich aber 2009 der erlösende Freispruch, wiederum vom Gericht in Agrigento.

Deutschland mit seinen Nord- und Ostseeküsten ist derzeit nicht mit humanitären Katastrophen konfrontiert, wie sie sich seit Jahren im Mittelmeer, in den Häfen und an den Stränden der Anrainerstaaen abspielen. Doch wird die Frage aufgeworfen, wie sich denn Deutschland in entsprechenden Situationen verhalten würde? So fragt der Mitteldeutsche Rundfunk: „Und wenn die Sea-Watch 3 Rostock angesteuert hätte?“

Der Sender prognostiziert: „Auch deutsche Behörden hätten die Sea-Watch abgewiesen“. Mit Verlaub – das dürfte unwahrscheinlich sein. Zwar wären ent-

sprechende Forderungen aus bestimmten politischen Lagern oder in den sozialen Netzwerken zu erwarten. Würde aber tatsächlich eine Behörde eine Zugangssperre verfügen, wäre kaum daran zu zweifeln, dass dem in aller Kürze eine gerichtliche Eil-Entscheidung ein Ende setzt. Die deutsche Grenzpolizei hat sich bereits mit Flüchtlingen an den Seegrenzen befassen müssen. Nach der Öffnung der Grenzen in Osteuropa gab es zahlreiche Fluchtbewegungen über die Ostsee. Erinnert sei an die spektakuläre Anlandung von 72 afghanischen Asylbewerbern 1995 auf der Insel Rügen.

Auch gelingt es Schutzsuchenden immer wieder, sich an Bord von Schiffen zu schleichen (sog. Blinde Passagiere“ oder „Stowaways“), um in den Häfen Europas um Asyl nachzusuchen. Im Jahr 2002 wurden vom Bundesgrenzschutz (heute Bundespolizei) an den deutschen Seegrenzen noch 588 Asylsuchende registriert.

Wie ist nun aber die Rechtslage? Der Streit um den Umgang mit Geretteten auf See wird durch eine undurchsichtige Rechtslage begünstigt. Im Fokus steht dabei bislang das Seevölkerrecht. Das überrascht, denn bei den Geretteten handelt es sich durchgehend um Menschen, die in der Europäischen Union (EU) Schutz suchen – also um Flüchtlinge, d.h. Menschen, die um Asyl nachsuchen wollen. Das Seevölkerrecht enthält Regelungen über die Seenotrettung, aber keine für den Umgang mit Flüchtlingen auf See. Das Asylrecht der EU hingegen ist das in diesen Fällen maßgebliche Recht. Dem ist jedoch die notwendige Beachtung bislang nicht zuteil geworden.

Die Implikationen bei der Beurteilung nach Seevölkerrecht

Die Fälle der Flüchtlingshilfsschiffe im Mittelmeer, wie der der Sea-Watch 3, oder seinerzeit der „Cap Anamur“ verlaufen – kurz zusammen gefasst – in etwa nach folgendem Muster: Das Schiff hat auf der Hohen See Flüchtlinge aus Seenot geborgen. Die Verpflichtung zur Seenotrettung besteht gem. Art. 98 Seerechtsübereinkommen (SRÜ), unabhängig von dem Grund, warum jemand in Seenot geraten ist. Die Geretteten sollen dann in den nächsten sicheren Hafen gebracht werden. Die Schiffsführung beurteilt, dass die nordafrikanischen Häfen für Asylsuchende nicht sicher sind. In Fällen der Seenotrettung vor der Libyschen Küste kommen daher als nächste sichere Häfen die von Malta oder Italien in Betracht. Das Schiff fährt unter Berufung auf das „Recht der friedlichen Durchfahrt“ (Art. 18 SRÜ) in das Küstenmeer (gem. Art. 3 SRÜ – üblicherweise eine 12-Seemeilen-Zone) eines dieser Staaten ein und nimmt Kurs auf einen Hafen. Daraufhin wird dem Schiff der Hafenzugang verweigert (i. d. Regel unter Berufung auf Art. 19 Abs. 2 Buchst. g SRÜ – zur Verhinderung des Entladens von Personen entgegen den Einreisevorschriften) ggf. es auch aufgefordert, das Küstenmeer wieder zu verlassen. An Bord nehmen Not und Ver-

zweiflung zu. Von Fall zu Fall sieht der Anrainerstaat sich genötigt, dem zu begegnen, indem er einzelne Flüchtlinge (Alte, Kranke, Schwache, Kinder etc.) von Bord holt und/oder er versorgt das Schiff mit Lebensmitteln und Medizin. Dreht das Schiff nicht ab, kommt es meist nach einem Nervenkrieg – wenn Not und Elend immer größer werden – doch dazu, dass die Flüchtlinge von Bord gehen dürfen. Gegen die Besatzung werden Verfahren eingeleitet, das Schiff wird beschlagnahmt. Es beginnt dann eine Rechtsbewertung nach Maßgabe des Seevölkerrechts, ggf. ergänzt unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention.

Dabei stehen einer humanitären Lösung eine Reihe rechtlicher Unwägbarkeiten im Wege, insbesondere im Falle eines aufnahmeunwilligen Küstenstaates. Gestritten wird um Fragen, was ein sicherer Hafen ist, wie groß die Not an Bord sein muss, um den Verstoß gegen eine Hafensperre zu rechtfertigen und welche Mittel des Widerstands gegen Zwang der Hafenbehörden zulässig sind. Verstößt der Küstenstaat gegen das Seevölkerrecht, etwa indem er die friedliche Durchfahrt und den Hafenzugang zu Unrecht verweigert, kann auch nur der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, Genugtuung verlangen. Personen an Bord können diesbezüglich grundsätzlich kein Individualrecht geltend machen.

Zugang zum Asylverfahren für Flüchtlinge auf See nach dem Recht der EU

Dass die Fälle der Flüchtlingschiffe nach Seerecht bewertet werden, liegt (wohl) daran, dass der Ereignisraum die Hohe See oder das Küstenmeer ist – einfach gesagt „es passiert weit draußen vor der Küste“ – zudem an Bord von Schiffen. Hilfreich ist daher zunächst eine Klarstellung, wie die Räume auf der See und Schiffe rechtlich einzuordnen sind. Das Küstenmeer (i.d.R. die 12-Seemeilen-Zone) gehört zum Hoheitsgebiet des Küstenstaates (Art. 2 SRÜ) und Schiffe sind keine schwimmenden Territorien des Flaggenstaats.

Der Küstenstaat muss grundsätzlich eine friedliche Durchfahrt durch sein Küstenmeer (Art. 18 Abs. 1 SRÜ), sowie das Anlaufen eines Hafens (Art. 18 Abs. 2 SRÜ) gestatten. Beides kann er aber nach Maßgabe des Art. 19 SRÜ untersagen. An Bord von Schiffen darf der Flaggenstaat für die inneren Abläufe an Bord im gewissen Rahmen seine Rechtsordnung gelten lassen (Flaggenstaatsprinzip – vgl. etwa auch § 4 StGB). Gleichzeitig gilt aber an Bord – nach dem Territorialprinzip – auch die Rechtsordnung des Küstenstaates. Für ein Schiff unter fremder Flagge im deutschen Küstenmeer gilt demnach u.a. das



Grundgesetz, das Strafgesetzbuch und auch das EU-Recht.

Daraus ergibt sich, dass bei seewärtiger Einfahrt in das Küstenmeer die Grenze zum Küstenstaat überschritten wird und Personen an Bord sich im Geltungsbe- reich der Gesetze dieses Staates befinden. Handelt es sich um einen EU-Staat, ist für Flüchtlinge an Bord des Schiffes entschei- dend, dass sie sich bereits im Geltungsbe- reich der EU-Asylregelungen befinden.

Auch darf die Einfahrt in das Küstenmeer Asylsuchenden nicht verwehrt werden. Dem steht das Refoulement-Verbot (Grundsatz der Nichtzurückweisung) ent- gegen. Die seevölkerrechtliche Option, das Befahren des Küstenmeeres und das Anlaufen eines Hafens unter bestimmten Voraussetzungen zu verbieten, berechtigt einen EU-Staat nicht, das geltende EU- Recht zu missachten. Gelangen Asylsu- chende an die Grenze eines EU-Staates, sind sie nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln. Personen an Bord eines Schiffes, das einen Hafen (der regelmä- ßig auch Grenzübergangsstelle ist) anlau- fen will, damit diese sich der Grenzkon- trolle unterziehen können, sind insoweit vergleichbar mit Personen an Bord eines Omnibusses, der vor einer Land-Grenz- übergangsstelle steht.

Zwei Beispiele

(die mangels Asyl-Landaußengrenzen nicht auf Deutschland passen):

Ein Omnibus mit Flüchtlingen ist in der Ukraine (kein sicherer Drittstaat) auf dem Weg zur Grenze eines EU-Staats. Dem

Busfahrer geht die Weisung einer Behörde des betroffenen EU-Staats zu, die das Überschreiten der Grenze, mithin die Einreise der Schutzsuchenden verbietet.

Ein Omnibus mit Flüchtlingen hat aus der Ukraine kommend bereits die Grenzlinie zu einem EU-Staat überfahren. Dem Bus- fahrer geht die Weisung einer Behörde des betroffenen EU-Staats zu, die das Anfahren der Grenzkontrollstelle ver- bietet. Zudem wird er aufgefordert mit den Flüchtlingen wieder in die Ukraine zurückzufahren.

Ein drittes Beispiel:

Ein Passagierflugzeug (Direktflug aus einem Verfolgerstaat) ist in Frankfurt/Main gelandet. An Bord befinden sich fünf Asyl- suchende. Die Grenzpolizei hat davon erfahren. Es ergeht die Weisung an den Piloten, die Asylsuchenden nicht von Bord zu lassen und mit ihnen wieder zurückzu- fliegen.

In allen drei (frei erfundenen) Beispie- len wäre die Rechtsverletzung offensicht- lich. Verstoß gegen das Refoulement- Verbot und Verweigerung des Zugangs zum Asylverfahren. Aber genau das pas- siert mit den Flüchtlingsschiffen – wobei, wie erläutert, die seerechtlichen Aspekte nicht die Geltung des EU-Asylrechts aus- schließen.

Die EU gewährt ein Asylrecht, ohne dass der Zugang zu diesem Schutz unter Genehmigungsvorbehalt oder ähnlichen Voraussetzungen steht. Auch wer als Drittstaatsangehöriger ohne die anson- sten für kurzfristige oder längerfristige

Aufenthalte nötigen Voraussetzungen (i. d. R. Pass und Visum) den Schutz begehrt, hat das Recht auf Zugang zum Asylverfahren.

Dem entspricht das deutsche Recht. Wer das Hoheitsgebiet Deutschlands erreicht, gleich ob an der „grünen Grenze“ mit Überschreiten der Grenzlinie, mit Ein- flug in den deutschen Luftraum, im Tran- sitraum eines Flughafens oder an der „blauen Grenze“ nach Einfahrt in das Kü- stenmeer, unterfällt den Gewährleistun- gen des Grundgesetzes und aller anderen rechtlichen Regelungen Deutschlands.

Das Grundrecht auf Asylrecht enthält keinen Gesetzesvorbehalt, wonach als Voraussetzung für den Zugang zum Asyl- recht der Besitz einer Einreisegenehmi- gung oder ein Pass gefordert werden darf. So hat bereits 1977 das Bundesverwal- tungsgericht festgestellt (damals regelte Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ohne weite- ren Zusatz: „ Politisch Verfolgte genie- ßen Asylrecht“), dass Ausländer, die in Deutschland wegen politischer Verfolgung um Asyl nachsuchen aufgrund der Vorwir- kungen des Grundrechts auf Asyl von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels und der Passpflicht befreit sind. Die Einreise darf nicht als unerlaubt gewertet werden. Das gilt heute, nach Änderung des Grundge- setzes 1993 nach Maßgabe des Art. 16a GG immer noch, wenn der Asylsuchende nicht über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist.

Kürzlich hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages dieses bekräftigt, und eine Reihe von Einzelfragen zur Einreise von Asylsuchenden geklärt. Zur Straf- barkeit wurde ausgeführt, dass zwar die unerlaubte Einreise eines Ausländers nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Auf- enthG strafbar ist, jedoch Asylbewerber, die ohne Pass oder Aufenthaltstitel einrei- sen und an der Grenze das Asylsuchen vorgebracht haben, erlaubt einreisen und somit den Straftatbestand nicht erfüllen.

Auch wer einen Asylsuchenden beför- dert und ihn der Grenzkontrolle zuführt, macht sich weder wegen Beihilfe (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. § 27 StGB) noch wegen Schleusung nach § 96 Auf- enthG strafbar. Das gilt auf jeden Fall, wenn der Beförderer den Asylsuchenden nicht unter Umgehung der Grenzkon- trolle in das Bundesgebiet bringt oder ihn dabei unterstützt. Daraus folgt: Wenn ein Kapitän mit Flüchtlingen an Bord einen Hafen anlaufen will, um sie dort den Grenzbehörden zur ordnungsgemäßen

Vielen Dank!

Wir bedanken uns herzlich bei allen Autor*innen, Fotograf*innen und allen anderen, deren Engagement dazu beiträgt, dass dieses Magazin regelmäßig eine breite Palette von Themen der Migration und Flüchtlingssolidarität im nördlich- sten Bundesland und weit darüber hinaus behandeln kann.

Als kleiner Verein sind wir auf die Mitarbeit der zahlreichen Ehren- und Haupt- amtlichen angewiesen, die ihre Zeit für das Magazin Der Schlepper verwen- den. Daher möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich dafür werben, sich an der Gestaltung von Der Schlepper zu beteiligen. Vorstellungen von besonderen Initiativen, Berichte über aktuelle Entwicklungen und Essays über spannende (Flucht-)Geschichten sind uns stets willkommen.

Die Redaktion von Der Schlepper
schlepper@frsh.de



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Einreisekontrolle zu übergeben, liegt kein Verstoß gegen Einreisebestimmungen vor.

Das EU-Recht sieht hier keine abweichende Regelung vor, noch lässt eine solche zu. Es überlässt den Mitgliedstaaten im Rahmen von Richtlinienvorgaben (für das Verfahren, die Aufnahme und die Anerkennung – RL 2013/32/EU, RL 2013/33/EU, RL 2011/95/EU) zwar einen Raum für die Ausgestaltung des Asylrechts und hat bislang lediglich Bestimmungen über die Zuständigkeit durch eine Verordnung (VO 604/2013/EU – „Dublin III“) geregelt. Aus den Vorgaben (insb. Art. 6, 8 und 43 sowie Erwägungsgrund Nr. 26 der RL 2013/32/EU) ergibt sich aber, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zum Asylverfahren nicht von der Erfüllung einer Passpflicht oder dem Besitz eines Visums abhängig machen dürfen. Es wäre Rechtsmissbrauch, eine insoweit erfolgte Inanspruchnahme als – ggf. strafbewehrten – Rechtsbruch zu verfolgen.

Zudem darf ein EU-Staat seine Verpflichtung zur Anwendung des EU-Asylrechts nicht etwa durch eine national geregelte „Nichteinreisefiktion“ (vgl. etwa § 13 AufenthG) negieren. Das käme einem Geltungsauschluss des EU-Rechts für Teile des Hoheitsgebietes gleich. So ist auch für den auf dem Luftwege reisenden Flüchtling, der sich noch vor der Einreisekontrollposition im Transitraum eines Flughafens befindet und nach nationalem Ausländerrecht als nicht eingereist gilt (vgl. für Deutschland § 13 II AufenthG, § 18 a AsylG) uneingeschränkt das Asylrecht anwendbar. Abgesehen von der ohnehin klaren völker- und staatsrechtlichen Zuordnung des Küstenmeeres zum Hoheitsgebiet wird auch in Art. 3 I der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) ausdrücklich festgelegt: „Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die im Hoheitsgebiet – einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen – der Mitgliedstaaten gestellt werden,...“). Somit gilt für die gesamte EU: Wenn eine Schiffsbesatzung Asylsuchende an die Grenze eines EU-Staates bringt, um sie dort in einem Hafen – der üblicherweise auch Grenzübergangsstelle ist –

der Grenzpolizei zu übergeben, leistet sie keine Beihilfe zur illegalen Einreise.

Das vom EU-Recht vorgeschriebene Verfahren

Rechtsbruch liegt vielmehr seitens der Behörden des Küstenstaates vor, die Asylsuchenden die Einfahrt in das Küstenmeer verweigern (Verstoß gegen das Refoulement-Verbot) oder sie hindern, sich bei den Grenzbehörden in einem Hafen zu melden (Verstoß gegen das Zugangsrecht zum Europäischen Asylsystem).



Das EU-Asylrecht verpflichtet die Behörden eines EU-Küstenstaates, wenn sie bereits „Anzeichen“ (! – vgl. Art. 8 RL 2013/32/EU) dafür haben, dass Personen im Küstenmeer vor ihren Häfen möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten, ihnen Informationen über die Möglichkeit hierzu zur Verfügung zu stellen. Wird ein Antrag gestellt (z.B. über die Kommunikationsmittel des Schiffes – über Email, Fax etc. oder einen Vertreter an Land), ist das nach Art. 6 ff RL 2013/32/EU vorgesehene Verfahren durchzuführen.

Den Antragstellern ist ein Aufenthaltsort nach Maßgabe des Art. 7 Aufnahme-richtlinie (RL 2013/33/EU) zuzuweisen – womit ihnen in jedem Fall das Verlassen des Schiffes zu gestatten ist. Im Rahmen des Asylverfahrens ist dann die Prüfung

der Zuständigkeit nach der VO Dublin III durchzuführen und eine möglicherweise anstehende Verteilung auf die zuständigen – ggf. auch freiwillig aufnahmebereiten – EU-Staaten zu organisieren.

Rechtsdurchsetzung

Bei aller Unzulänglichkeit des derzeitigen europäischen Asyl-Systems steht aber bereits die geltende Rechtslage der Verhaltensweise der Mittelmeer-EU-Küstenstaaten entgegen. Die Verweigerung der Aufnahme von Flüchtlingen auf See stellt eine Verletzung des EU-Rechts dar und

rechtfertigt ein Vertragsverletzungsverfahren. Soweit ersichtlich wurde in den einschlägigen gerichtlichen Rechtsschutzverfahren bislang nur auf die seerechtlichen Aspekte und auf die Europäische Menschenrechtskonvention abgestellt – mit teils unbefriedigenden Ergebnissen. Es ist daher dringend anzuraten, Rechtsschutz unter Berufung auf die einschlägigen Normen des EU-Asylrechts gegen die Verweigerung des Zugangs zum EU-Asylverfahren zu suchen – wenn möglich bis hin zum EuGH.

Dank und Respekt den Retter*innen auf See.



Eine Fassung dieses Artikels mit sämtlichen Quellenverweisen des Autors kann online gelesen und als pdf-Datei heruntergeladen werden: www.frsh.de/schlepper/der-schlepper-nr-9495/

Was ist aus der Willkommenskultur geworden?

*Marco Estrada Saavedra
Professor für Soziologie am Colegio de
Mexico, Mexico City*

Der mexikanische Soziologe Marco Estrada stellt im Folgenden aus der Außenperspektive eine interessante Zwischenbilanz der Flüchtlings-solidaritätsarbeit in Schleswig-Holstein dar. Dabei beschreibt er jeweils beispielhaft eine lokale kirchliche Unterstützungsinitiative, eine politische Selbstorganisation Geflüchteter und den Landesflüchtlingsrat als korrespondierende Akteure der solidaritätspolitischen Post-Willkommenskultur-Ära.

Die Willkommenskultur war von Anfang an ein politischer, ja sogar ein Kampf-begriff, der entweder für ein offenes, liberales und kosmopolitisches Deutschland steht, das bereit sei, Geflüchteten zu helfen und sie sogar zu integrieren, oder für eine maßlose politische Naivität, die die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft, die nationale Identität Deutschlands und den inneren Frieden gefährdet.

Heute, fast vier Jahre nach der sogenannten „Grenzöffnung“ scheint es so, als ob es die Willkommenskultur gar nicht mehr gäbe. Die Medien berichten über das Thema nur marginal, weil die Willkommenskultur nach der medialen Logik an Informationswert verloren hat – obwohl im Land weiter über Geflüchtete, legale und illegale Migration, Integration und die Gefahren des Islamismus diskutiert und berichtet wird. Letztendlich, wenn von der Willkommenskultur die Rede ist, wird sie ganz homogen dargestellt – als ob alle Beteiligten das gleiche und aus ähnlichen Gründen täten.

Die nach der medialen Logik gängigen positiven und negativen Bilder der Willkommenskultur sind einseitig und es fehlt ihnen an Komplexität. Gegen diese Vereinfachungen behaupte ich, dass die Willkommenskultur eine kollektive Konstruktion von gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und medialen Akteuren ist. Geflüchtete beteiligen sich selbst stark an der Willkommenskultur, und zwar auch als Subjekte. Die Willkommenskultur ist heterogen. Dieser Heterogenität und Widersprüchlichkeit liegen unterschiedliche Interessen und Machtkapazitäten der verschiedenen Akteure zugrunde. Man kann die Willkommenskultur als eine „soziale Bewegung“ verstehen, die kollektive Solidarität gegenüber Geflüchteten herstellt, um ihre Integration in die

Aufnahmegesellschaft zu ermöglichen. Ihr Pendant ist eine rechte, rassistische und islamfeindliche nationalistische Bewegung.

Drei verschiedene Akteure der Willkommenskultur in Lübeck und Kiel werden hier als Beispiele der Willkommenskultur in Schleswig-Holstein betrachtet, um Überlegungen zur Gegenwart und Zukunft der Willkommenskultur abzuleiten.

Was heißt „Willkommenskultur“?

Spätestens seit Sommer 2015 versteht man in der Öffentlichkeit unter Willkommenskultur die positive Einstellung von Bürger*innen, Politiker*innen, Unternehmer*innen, Journalist*innen, Vereinen, Institutionen usw. gegenüber geflüchteten Menschen, um sie bei ihrer Integration in Deutschland zu unterstützen. In diesem Sinne kann man in der Willkommenskultur eine Strategie politischer und wirtschaftlicher Eliten sehen, um verschiedenen Problemen entgegenzutreten – z.B. demographischen Fehlentwicklungen, Facharbeiter*innenmangel, Rentensicherung, humanitären Krisen usw. Eine Strategie, die einerseits der Bevölkerung aufoktroziert wurde, ohne deren Meinung, Interessen, Bedenken und Ängste zu berücksichtigen. Andererseits handelt es sich um eine Strategie die kein klar entwickeltes Konzept für die Integration von Geflüchteten, das Zusammenleben von Mehrheits- und Einwanderungsbevölkerung und eine echte Teilhabe der neu Eingewanderten am gesellschaftlichen Leben parat hat.

Man kann auf diese Weise eine Willkommenskultur von oben definieren. Jedoch gibt es auch eine Willkommenskultur von unten, die bis heute von unterschiedlichen

zivilgesellschaftlichen Akteuren getragen wird, wie z.B. Einzelpersonen, lokale Initiativen, Kirchengemeinden, Kollektiven, NGO's oder Verbänden, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sich für die alltägliche Integration der Geflüchteten in der Lebens- und Arbeitswelt, ihre Rechte und gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit engagieren.

Es wäre ein Fehler, beide Willkommenskulturen scharf voneinander abzugrenzen, da eine die andere bedingt. Mit anderen Worten: Die elitäre Willkommenskultur hält die politische, juristische, materielle und symbolische Infrastruktur bereit, die die grassroots-Willkommenskultur sich aneignet. Gleichzeitig wird über Sinn, Zweck, Größe, Tragweite, Dauer und Anwendung der infrastrukturellen Ressourcen polemisch diskutiert, sodass die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen an diesen Kulturen Beteiligten ein Spannungsfeld aus der Willkommenskultur machen.

Die St. Philippus-Gemeinde und ihr Internationales Café

Die St. Philippus-Gemeinde entstand in der ersten Hälfte der 50er Jahre. Die Mehrheit der Gemeindemitglieder bestand aus deutschen Kriegsflüchtlingen aus Osteuropa. Sie alle waren Fremde in der Stadt, sodass sich Spannungen zwischen ihnen und Alteingesessenen ergaben.

Die Initiative dafür, „Flüchtlingsarbeit“ in der Gemeinde zu unterstützen, kam von einigen engagierten Frauen, die bei einer Einrichtungsaktion des benachbarten „Containerdorfes“ mithalfen. Für sie war es klar, dass deren Integration nur durch alltägliche Begegnungen zustande käme. Auf diese Art und Weise wurde das „Internationale Café“ im November 2015 ins Leben gerufen.

Im Allgemeinen kann man die „Flüchtlingsarbeit“ als die Strategie der Gemeinde verstehen, sich mit den lokalen Wirkungen der Flüchtlingskrise auseinanderzusetzen. Der Kirchengemeinderat unterstützte die Initiative des Cafés, weil sie dem Leitbild der Gemeinde

entsprach. Mit anderen Worten definierte sich St. Philippus als eine aktive, offene und bunte Gemeinde.

Funktion und Sinn der Willkommenskultur in St. Philippus

Keine der Flüchtlingshelfer*innen kann als Fachmann / Fachfrau für Flüchtlingskrisen ausgemacht werden. Mit anderen Worten besitzen die Frauen und Männer dieses Kreises nicht die Kompetenzen und das Wissen, wie sie Geflüchteten am besten und professionellsten helfen können. Einige von ihnen sind Lehrerinnen, aber keine ist als Lehrerin für Deutsch als Fremdsprache ausgebildet. Keine von ihnen kann Arabisch oder Farsi – geschweige denn mit Kriegstraumata umgehen. Nichtsdestotrotz konnte zum Beispiel ein „Sprachcafé“ als Begegnungsstätte nur funktionieren, weil die Helferinnen kollektiv diesen und anderen Hürden die Stirn bieten.

In der Flüchtlingsarbeit „geht es dann hauptsächlich um Kommunikation“, wie eine Ehrenamtliche es ausdrückt. Das große politische und gesellschaftliche Ziel besteht tatsächlich darin, den Geflüchteten (und besonders den Asylberechtigten) genug Deutsch beizubringen, so dass sie durch ihre neu erworbene Sprachkompetenz integrationsfähig und selbstständig werden.

In den Medien liest man immer wieder, dass diese Art von Sprachcafés zu chaotisch oder dilettantisch seien, um Deutsch

richtig zu unterrichten. An dieser Kritik ist zwar etwas Wahres dran, aber sie verfehlt vollständig die Funktion und den Sinn von den Sprachcafés. Man muss sich vergegenwärtigen, erstens, dass es sich um ein Ehrenamt handelt, und zweitens, dass Deutsch als Fremdsprache sachgemäß zu unterrichten, nicht dem Sinn und der Funktion der Flüchtlingsarbeit entspricht. Ihr Sinn besteht darin, Menschen in Not zu helfen, sie willkommen zu heißen und sie praktisch zu unterstützen, damit sie im Alltag zurecht kommen können. Es geht einfach darum, ihnen zu zeigen, dass sie nicht allein sind. Die Funktion als Kreis der Gemeinde ist, sich mit den lokalen Auswirkungen der Flüchtlingskrise zu befassen und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu lindern – was als Erfüllung des diakonischen Gemeindeauftrages verstanden werden kann. Dadurch leistet die Gemeinde eine wichtige Integrationsarbeit in dem Sinne, dass sie einen Raum für Begegnung, Kennenlernen und Austausch zwischen Deutschen und Geflüchteten schafft, in dem jeweilige Ängste und Vorurteile abgebaut werden.

All das funktioniert nur wenn man Zeit, Interesse, Geduld, Enttäuschungsresistenz und eine unterstützende Gemeindeleitung zu Verfügung hat. Im Laufe der letzten zwei Jahre hat die Anwesenheit der Geflüchteten im Café aus zwei Gründen abgenommen. Erstens wurde mehr als die Hälfte der Bewohner der nachbarschaftlichen Gemeinschaftsunterkünfte in andere Gemeinschaftsunterkünfte verlagert. Dadurch wurden die Kontinuität und Intensität der Beziehungen aller am Café



Beteiligten beinahe unterbrochen. Und zweitens haben viele Geflüchtete nach mehreren Jahren im Land einen gewissen eigenen Alltag entwickelt, den sie durch einen besseren Spracherwerb einigermaßen selbstständig meistern können. Mehr oder weniger gut können sie sich in Deutschland zurechtfinden und besitzen ein eigenes Netzwerk von Bekannten. Allerdings haben sie immer noch wenig Kontakt, Austausch und Beziehungen mit der deutschen Bevölkerung. Man kann es so formulieren: Sie sind schon im Land, aber noch nicht angekommen. Sie sind zwar im Begriff, sich durch Sprachschulbesuch, Ausbildung, Arbeit oder Teilnahme an Freizeitaktivitäten zu integrieren, aber was ihnen fehlt ist, Teil der deutschen Gesellschaft zu sein. Sie leben unter uns, aber sie sind und fühlen sich immer noch als sozial unsichtbar – allerdings fühlen sie sich vom Staat vollständig beobachtet und in ihrem Leben reguliert.

Das heißt nicht, dass das Café seine Arbeit eingestellt hätte. Es bleibt immer noch eine Anlaufstelle für Geflüchtete, die entweder ab und zu beim Café erscheinen oder direkt Rat und Unterstützung von der Leiterin des Cafés im Gemeindebüro suchen, die sich ihrer Anliegen annimmt und versucht, ihnen gerecht zu werden. Die Ehrenamtlichen betreuen weiterhin einzelne Geflüchtete außerhalb des Caféraumes.

Das Solizentrum Lübeck

1978 wurde der Verein „die Alternative“ als ein linkes Kulturzentrum in der Innenstadt Lübecks gegründet. Ursprünglich befand sich „die Alternative“ in einem besetzten Haus in der Huxstraße, wo es ein Kulturzentrum mit Buchladen, Programm kino, Kneipe und Konzertsaal war. Ihre politische Identität profilierte sie im Konflikt mit Neonazis und rassistischen Alltagsstrukturen in Gesellschaft und Politik. Später hat „die Alternative“ ihr neues Zuhause auf der Wallinsel.

Ein furchtbares Ereignis beeinflusste das Schicksal der Walli viele Jahre später: In der

Nacht zum 18. Januar 1996 gab es einen Brandschlag gegen eine Asylunterkunft in der Lübecker Hafenstraße. Zehn Menschen starben und 38 wurden verletzt. Die Täter bleiben bis heute unbekannt. Der rassistische Terrorakt war einer der vielen, die es bundesweit gleich nach der Wiedervereinigung Deutschlands gab. Als politische Reaktion auf dieses rassistische Attentat entstand das Lübecker „Flüchtlingsforum“ mit dem Ziel, sich für die Rechte von Geflüchteten einzusetzen und Öffentlichkeitsarbeit über ihre Wohn- und Rechtssituation und die Migrationspolitik in Deutschland und Europa zu betreiben. Daher formulierte das Forum schon 1996 seine Forderung



für offene Grenzen, Bleiberecht für Asylsuchende und gegen Neofaschismus.

Das Flüchtlingsforum bot jahrelang eine Beratungsstelle für Asylbewerber*innen und Migrant*innen an, zuerst in einem kleinen Büro des heutigen Weltladens auf der Huxstraße und später im Haus der Kulturen. Durch Beiträge von eigenen Vereinsmitgliedern, Projekte des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein und Fördergelder von Stadt und Land finanzierte sich das Forum jahrelang selbst, bis im Jahr 2006 die öffentlichen Gelder als politisches Druckmittel gegen die Aktivitäten des Forums benutzt wurden. Dann entschied sich der Verein, keine öffentlichen Fördergelder mehr zu beantragen, um seine politische Unabhängigkeit zu sichern.

Spätsommer 2015: Die Transitzeit

19 Jahre nach der Gründung des Flüchtlingsforums befassten sich der Verein und

„die Alternative“ mit der vielleicht größten Aufgabe und Herausforderung ihrer Geschichte. Genauso wenig wie die Bundesregierung war die Hansestadt Lübeck auf die massive Ankunft der Durchreisenden vorbereitet. Sie hatte kein Konzept für diese Art von Migrant*innen parat, die unregistriert ankamen und in die Nachbarländer weiterziehen wollten.

Am 9. September öffnete die Walli ihre Türen für die sogenannten „Transit-Geflüchteten“. Die Mehrheit von ihnen wollte nicht in Deutschland bleiben, sondern weiter nach Schweden und Finnland fahren. Das Flüchtlingsforum und die Walli übernahmen die Koordination der improvisierten Hilfs- und Unterstützungsaktionen. Es war keine einfache Aufgabe, da jeden Tag zwischen 200 und 400 Geflüchtete am Lübecker Hauptbahnhof ankamen.

Die Geflüchteten bekamen in der Walli auch eine medizinische Erstversorgung dank der Unterstützung des „Medibüros“. Nach Erholung und Erfrischung setzten die Transit-Geflüchteten am nächsten Tag ihre Reise nach Skandinavien mit

der Fähre fort. Dafür halfen die Linken den Geflüchteten dabei, Fahrtickets zu buchen und transportierten sie zum Travemünde-Kai an der Lübecker Ostseeküste. Innerhalb von drei sehr intensiven Monaten wurden ca. 15.000 sogenannte Transit-Geflüchtete auf dem Weg nach Skandinavien auf der Walli mit Essen, Schlafplätzen und Ticketbuchung versorgt.

Von der Improvisation zur Organisation der Solidarität

Die Walli und das Flüchtlingsforum gaben dem ehrenamtlichen Engagement Form, Koordination und Organisation. Der mediale Hype begünstigte in den ersten Tagen der Willkommenskultur in Deutschland, dass viele Bürger*innen der Stadt bereit waren, bei dem Rummel mitzumachen. Dass die Walli eine starke Anziehungskraft in Lübeck ausübte, liegt daran, dass sie seit fast vier Jahrzehnten eine gut bekannte politisch-kulturelle Institution in der Hanse-

stadt ist. Ihr Aufruf zur Mithilfe hatte eine starke Resonanz bei Gleichgesinnten und Besucher*innen ihrer Veranstaltungen, die zu verschiedenen Generationen gehörten.

Nach fast drei Monate Dauereinsatz entstanden Strukturen, die die Routinen, Aufgaben und Tätigkeiten der Flüchtlingsarbeit rationalisierten. Dadurch kehrte der normale Kulturbetrieb der Walli zurück. Nun war das autonome Zentrum nicht mehr das gleiche, weil es sich weiter verpflichtete, die Solidarität mit Geflüchteten auszubauen und neu zu gestalten. Auf diese Weise wurde das „Solizentrum“ als „selbstverwaltetes sozio-kulturelles Zentrum von und für Geflüchtete“ am 6.12.2015 gegründet. Das Flüchtlingsforum ist der Trägerverein des Solizentrums. Seitdem ist der Sitz des Forums auch in das besetzte Haus des Grünflächenamts verlegt worden.

Funktion und Sinn der Willkommenskultur des Solizentrums

Mit ihrem Engagement 2015 halfen die Autonomen den Geflüchteten, das Problem zu lösen, weiter nach Skandinavien zu fahren, ohne amtlich in Deutschland registriert zu werden. Auf diese Weise konnten sie erst ihren Asylantrag in den Ländern stellen, in denen sie eigentlich ankommen wollten.

Mit der Entstehung des Solizentrums ging die Etappe der Transitzeit zu Ende. Deswegen passten das Forum bzw. das Solizentrum ihren Einsatz an die Bedürfnisse der Geflüchteten an, die in Lübeck auf das Ergebnis ihres Antrages auf Asyl warteten oder einfach Zugang zu Leben und Menschen der Mehrheitsgesellschaft suchten. Die zweite und jetzige Funktionsleistung des Zentrums für die Willkommenskultur entstand durch die Bildung von 12 neuen Kollektiven, um Geflüchtete in ihren Alltagssorgen und -fragen zu beraten.

Für die Linken des Solizentrums bedeutet ihre Art von Willkommenskultur, einen Beitrag zum Kampf für das universelle Recht auf Bewegungsfreiheit und gegen die Abschottung Europas, gegen jede Einschränkung des Asylrechts, gegen Nationa-

lismus und Rassismus, zu leisten. In diesem Zusammenhang kann man den Sinn verstehen, den die Wallis der Willkommenskultur verleihen, nämlich durch alltägliche Solidarität das Recht jedes Menschen auf eine sichere Existenz, eine selbstgewählte Zukunft und einen neuen Anfang im Leben auch in der Fremde zu verwirklichen.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (FRSH): Die Politisierung der Asylfrage durch Professionalisierung

Zwar wurde der FRSH 1991 als Verein



in Kiel eingetragen, jedoch muss man seine Vorgeschichte in die vorigen Dekaden zurückverfolgen, und zwar generell in die Friedens- und Bürgerbewegung, aber besonders in die Flüchtlings-solidaritäts- und Menschenrechtsarbeit von Gruppen, Initiativen und Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein. Bis vor der Gründung des FRSH als eines Dachverbandes hatten sich Initiativen von Flüchtlingsunterstützer*innen im Bundesland vor allem lokal und ehrenamtlich organisiert.

Die Figur des „Flüchtlingsrates“ gab es schon [mit der Ansiedlung der sogenannten Vertriebenen Ende der 1940er Jahre und sie entstand erneut] Ende des 70er Jahre. Mit der Unterstützung des Landesverbandes des Diakonischen Werkes in Rendsburg wurde der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein aber erst 1989 gegründet. Die Vorstellung der „Aktiven“ war eher die Schaffung eines landesweiten Netzwerkes, hauptsächlich für den „gegenseitigen Austausch und

die Verabredung politischer Öffentlichkeitsarbeit“. Die Mitbegründer des Rates waren hauptsächlich Vertreter kirchlicher Freundeskreise, Flüchtlinge, Initiativen, Aktionsgruppen und Mitarbeiter*innen aus Verbänden. 1991 beschlossen sie, den FRSH als Verein im Kieler Vereinsregister eintragen zu lassen, da dann der neue Verein als gemeinnützige Organisation vom Finanzamt anerkannt werden konnte, was finanzielle Vorteile für den Rat selbst und Geld Spendende implizierte.

Der FRSH war Mitte der 90er Jahre ein kleiner Verein, der hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragen wurde. Das

Arbeitspensum war an sich enorm für das kleine Team, das damals außerdem viele Schulungen für die Initiativen und Infoveranstaltungen zur Klärung rechtlicher Fragestellungen im ganzen Land anbot, da das Flüchtlings- und Ausländerrecht dynamisch geändert wurde.

Die Zunahme der Geflüchteten im Land und die Arbeit für den Rat führten dazu, dass 1995 eine hauptamtlich zu besetzende Geschäftsstelle

beschlossen wurde. Ein Jahr später konnte man die Finanzierung sicherstellen, weil eine rot-grüne Koalition die Regierungsverantwortung im Bundesland übernahm. Der ausgehandelte Koalitionsvertrag sah eine institutionelle Förderung für den Rat von ca. 200.000 DM jährlich vor.

Ab Juni 1997 arbeitete die Geschäftsstelle des FRSH dann mit Hilfe finanzieller Förderung des Landes Schleswig-Holstein und des Fördervereins Pro Asyl e.V. Dadurch begann auch eine fundamentale Strukturierung der Organisation und Arbeit des FRSH, die eine ungeahnte institutionelle Einflussnahme und politisch-mediale Präsenz in der Öffentlichkeit ermöglichte.

Die Professionalisierung des Flüchtlingsrates-Schleswig-Holstein (2000-2014)

Durch die finanzielle Förderung des Landes 1996 begann ein Prozess des

Organisationswachstums, der inneren Ausdifferenzierung und Professionalisierung des FRSH. Diese Tendenz bekam einen starken und beständigen Schub aufgrund der Finanzierungsmöglichkeiten, die sich durch die institutionelle Beteiligung des Rats an verschiedenen Landes-, Bundes- und europäischen Programmen, Projekten, Gremien und Fachkonferenzen eröffneten. Die alltägliche Arbeit auf lokaler und Landesebene, die öffentliche und öffentlichkeitswirksame Einmischung in Asyldebatten und die Zusammenarbeit mit der rot-grünen Regierungskoalition in Kiel schufen die Bedingungen dafür, dass der Rat die Chance ergriff, Beziehungen zu Akteuren, Organisationen und Institutionen auch außerhalb Schleswig-Holsteins zu etablieren und ihre vielfältigen Ressourcen und Kooperationsformen für seine ureigenen Zwecke zu mobilisieren.

Im FRSH gab es inzwischen das Bewusstsein, dass, um der alltäglichen und zunehmend komplexeren Herausforderung der Arbeit gerecht zu werden und dem gesellschaftlichen und politischen Anti-asylklima entgegenzutreten, der Rat einen Strukturumbau und eine neue Orientierung benötigte. Aus diesem Grund setzte der FRSH einen neuen Schwerpunkt auf die soziale und Arbeitsintegration der Geflüchteten, um ihre strukturelle Diskriminierung zu beseitigen und ihre Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven allmählich zu verbessern.

Genau in dieser Zeit bekam der Flüchtlingsrat das Angebot von der EU, das Programm Equal in Schleswig-Holstein mit zu verantworten. Es ging darum Menschen, die fern vom Arbeitsmarkt oder langzeitarbeitslos waren, individuell zu fördern, damit sie dann doch in den Arbeitsmarkt kommen könnten. Der Flüchtlingsrat und andere Verbände setzten sich dafür ein, dass Flüchtlinge mit ungesichertem Bleiberecht von diesem EU-Programm profitieren dürften [und so im Zuge einer Integration in Beschäftigung ihren Aufenthalt verfestigen könnten].

Der kleine Verein wusste am Anfang nicht, auf welche riesige bürokratische Angelegenheit er sich eingelassen hatte, um EU-Richtlinien, Pflichten und Notwendigkeiten zu erfüllen. Eigentlich war der FRSH dafür gar nicht aufgestellt. Jedoch von einem Jahr aufs andere erhöhte sich sein Jahreshaushalt von gut 200.000 DM auf über eine Million. Um der Situation die Stirn zu bieten, blieb dem Rat nur learning by doing. Er begann, eine Bleibe-

rechtsstrategie zu entwickeln, die auf das Thema wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration abstellte.

Die Koordination von Equal, das Management der Finanzierung, die Bildung des Partnernetzwerkes und die Unterstützung von Geflüchteten und Migrant*innen bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt implizierten für den FRSH einen komplexen Lernprozess, der sich in der Professionalisierung seiner Arbeit und der inneren Differenzierung des Vereins als Organisation niederschlägt. Parallel zu und nach Equal koordiniert der Rat seitdem [z.T. in Kooperationen] verschiedene Integrationsnetzwerke und -projekte, die von Land, Bund oder EU gefördert wurden oder werden.

Strategien der Professionalisierung und politischer Wirksamkeit

Wie gestaltet sich die Arbeit des FRSH? In internen Gremien diskutiert der FRSH eine Agenda von akuten und mittelfristigen Themen, die später in Arbeitskreisen und Netzwerken zusammen sondiert werden. Die Umsetzung der Themen strukturiert sich in Aktionen, Projekten, Kampagnen, Beratung und anderen Formen direkter Hilfe. Das wiederum übersetzt sich in eine intensive und regelmäßige direkte Lobbyarbeit gegenüber Parteien sowie kommunalen, Landes- und Bundesbehörden.

Dabei spielen drei Arbeitsfelder eine wichtige Rolle:

- **Öffentlichkeitsarbeit**
Einerseits setzt der Rat den Schwerpunkt auf die Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit. Es handelt sich um eine presseorientierte Strategie. Dadurch profiliert sich der FRSH als Experte in der Asylfrage gegenüber Presse, Politik und Verwaltung. Die Erwähnung des Rates in den lokalen oder landesweiten Pressemitteilungen hilft ihm wiederum, als kundiger zivilpolitischer Akteur bekannt zu werden.
- **Lobbyarbeit**
Andererseits verfolgt der FRSH strategische Lobbyarbeit. Sie wird von zwei Prinzipien geleitet, erstens dass man mit fast allen politischen Akteuren sowohl von der Regierung als auch von der Opposition spricht. Zweitens, dass „gute Politik“ durch starke und aktive zivilge-

sellschaftliche Partizipation entsteht, was bedeutet, dass man alle institutionellen und nicht-institutionellen Entscheidungsräume und Gesprächskanäle wahrnehmen und nutzen muss, um die Anliegen der Geflüchteten und Migrant*innen besser vertreten zu können.

- **Netzwerkbildung**
Das dritte Arbeitsfeld ist die Netzwerkbildung, die man analytisch als soziopolitische und institutionelle unterscheiden und in solche, auf lokalkommunaler, Landes-, Bundes- und EU-Ebene unterscheiden kann.

Zusammenfassend kann man die Funktion des FRSH für die Solidaritätsbewegung mit Geflüchteten und Migranten in Schleswig-Holstein als doppelten „Brückenkopf“ beschreiben: Sowohl zwischen Regierenden und Fachwelt, als auch zwischen politischer Klasse und zivilgesellschaftlichen Akteuren (wie z.B. Kollektiven, Gruppen, Initiativen, NGOs, Gemeinden usw.) schafft er Anschluss. Durch finanzielle, informationelle, politische, humane und symbolische Ressourcen, die der Rat aus privaten und öffentlichen Quellen schöpft, unterstützt er lokale Initiativen, Vereine und Kollektive, um deren Arbeit und Aktivitäten zu Gunsten von Asylbewerber*innen und Migrant*innen zu fördern. Der Rat profitiert wiederum von Informationen, die lokal und kommunal durch solche Initiativen und Gruppen gesammelt werden. Auch auf Kapazitäten des soziopolitischen Netzwerkes zur Mobilisierung, um landes- und bundesweit Einfluss auf Politik und Verwaltung auszuüben, kann er zurückgreifen. Dieses politische Kapital begünstigt die politische Unabhängigkeit des Rats für Verhandlungen und für den Austausch mit Politik und Verwaltung.

Ist die Willkommenskultur eine soziale Bewegung?

Wenn man diese drei Akteure der Willkommenskultur im Zusammenhang mit vielen anderen Initiativen, Vereinen, Verbänden, NGO's, christlichen und muslimischen Gemeinden und Einzelpersonen in Lübeck, Schleswig-Holstein und Deutschland betrachtet, kann man vielleicht von ihnen als einer „Solidaritätsbewegung mit Geflüchteten und Migrant*innen“ sprechen.

Das Hauptziel der Bewegung ist die Realisierung einer Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig von nationaler und sozialer Herkunft, Geschlecht oder Religion gleichberechtigt und ohne Beschrän-

kung, Diskriminierung oder Rassismus am sozialen Leben teilnehmen dürfen. Die Bewegung organisiert sich als ein dezentralisiertes Netzwerk, in dem verschiedene Teilnehmer*innen unterschiedliche Rollen und unterschiedliche Kapazitäten an Macht und Einfluss haben. Ihr Repertoire der Mobilisierung reicht von der lokalen solidarischen Flüchtlingsarbeit, politischer Bildung, Diskussionsforen, Festen, dem Ankleben von Stickern bis hin zu Kundgebungen, Happenings, Demonstrationen, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation politischer Kampagnen, Ausübung von Druck auf und Verhandlung mit Politiker*innen und Behörden. Der Diskurs der Solidaritätsbewegung besteht in der Achtung der Würde aller Menschen, dem Recht auf Asyl und Migration und der Forderung nach einer nachhaltigen und gleichberechtigten Integration von Geflüchteten und Migrant*innen. Weil die Bewegung gegen Diskriminierung, Rassismus und Nationalismus eintritt, besteht ihre Identität darin, kosmopolitisch zu sein und Menschenrechte einzufordern.

In ihrer Kritik an der gegenwärtigen Asylpraxis und Abschottungspolitik der BRD und EU kann man die Gegner*innen der Bewegung ausmachen: Einerseits die Verantwortlichen für Asyl- und Migrationsfragen in der Politik und den Behörden der BRD und EU und andererseits die nationalistische, rassistische und faschistische Gegenbewegung in Deutschland und Europa.

Schlussbetrachtungen

Ich habe eingangs zwischen zwei Hauptformen der Willkommenskultur unterschieden, nämlich der elitären, von oben und der von unten. Ich habe mich besonders mit drei Fällen der grass-root-Willkommenskultur in Lübeck und Kiel auseinandergesetzt, um ihre interne Heterogenität zu zeigen. Nun greife ich einige Gemeinplätze zur Willkommenskultur auf, die ich zu Anfang des Artikels erwähnt habe.

Teilweise wird beklagt, dass die Willkommenskultur längst vorbei sei. Mit wach-

sender Sorge wird beobachtet, dass nationalpopulistische, islamfeindliche und rassistische Stimmen den Diskurs in der Öffentlichkeit bestimmen und gleichzeitig eine kontinuierliche Verschärfung des Asylrechtes stattfindet. Exklusion und Abschiebung machen den Alltag der Geflüchteten und Migranten aus. All das ist leider nicht zu bestreiten. Man muss das als besorgniserregend beurteilen.

Ist es richtig, dass die Willkommenskultur von unten verschwunden oder ist sie im Begriff zu verschwinden? Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung (2019) gab es ca. 9 Millionen Bürger*innen bundesweit, die sich an der ehrenamtlichen Begleitung und Unterstützung geflüchteter Menschen beteiligen. Also mehr als 11 Prozent der Bevölkerung Deutschlands. Natürlich gibt es in der Flüchtlingshilfe immer noch viel Luft nach oben, aber man muss sich vergegenwärtigen, dass die tatsächliche Integration der Geflüchteten in die Gesellschaft eine Aufgabe ist, die mindestens zwei Generationen dauern wird.

Allerdings ist die [staatlich sanktionierte] Willkommenskultur widersprüchlich, weil sie vom Anfang an sowohl Geflüchtete willkommen heißen als auch ausgeschlossen hat. Dafür hat sie systematisch den Unterschied asylberechtigt / nicht asylberechtigt angewendet, um Menschen auszusortieren und dadurch zu bevorzugen bzw. zu stigmatisieren.

Wie sieht es mit der Willkommenskultur von oben aus? Wenn man die technokratischen Ziele der Eliten als Beobauungskriterien der Willkommenskultur übernimmt, kann man erkennen, dass von der Gesamtheit der Geflüchteten in Deutschland inzwischen schon um 400.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder sich in einer Ausbildung befinden. Mit entsprechenden öffentlichen Förderprogrammen zu Spracherwerb, Arbeitsqualifizierung und Anerkennung der Studienabschlüsse und Arbeiterfahrungen kann der Beitrag dieser neuen Bevölkerung zur Volkswirtschaft größer

werden. Ein Einwanderungsgesetz wird in der näheren Zukunft diese Maßnahmen flankieren, um zusätzlich hochqualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland nach Deutschland zu holen – das ist zumindest die Erwartung der Eliten. Man kann darüber diskutieren, ob die Integration durch Teilhabe am Arbeitsmarkt die Art und Weise von sozialer Integration ist, die wünschenswert ist. Nichtsdestotrotz ist es eine Tatsache, dass Geflüchtete arbeiten wollen. Sie verknüpfen mit diesem Wunsch, ein Stück Autonomie wiederzugewinnen, die sie vor und nach der Flucht zusammen mit ihrer Lebenswelt verloren haben.

In Bezug auf die relative Kontrolle der sogenannten „illegalen Migration“ verbuchen die Akteur*innen der Willkommenskultur von oben auch einen berüchtigten Erfolg, da die Zahl der Asylbewerber*innen tatsächlich abnahm. Im Jahr 2015 registrierte das BAMF insgesamt 890.000 asylsuchende Menschen. Im Vergleich dazu gab es im Januar 2018 nur 185.853 förmliche Asylanträge, also fast 35.000 weniger als die Obergrenze Horst Seehofers.

In der Zusammenschau befindet sich die Willkommenskultur in der Spannung zwischen der solidarischen Forderung nach dem Recht auf Asyl und der gesellschaftlichen Integration einerseits und der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Arbeitsmarktöffnung und der politisch gewollten Verschärfung der Asylpolitik andererseits. Die Machtasymmetrien zwischen den Akteur*innen der Willkommenskultur von oben und von unten sind enorm. Aus diesem Grund besteht die faktische politische Leistung der Akteur*innen von unten im Moment leider in der „Schadensbegrenzung“ einer zunehmend inhumanen, oft rechtsstaatswidrigen Asylpraxis und -politik in Deutschland und Europa.

Dem hier gekürzt abgedruckten Beitrag von Marco Estrada Saavedra liegt das Manuskript eines im Frühjahr 2019 im Lübecker Solizentrum gehaltenen Vortrags zugrunde. Für das kommende Jahr hat Professor Estrada Saavedra eine Buchveröffentlichung zum Thema angekündigt. Mehr Informationen zum Autor: <https://ces.colmex.mx/127>



Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
Tel. 0431 735 000, Fax 0431 736 077, office@frsh.de
Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein

- Ich möchte auch in Zukunft vom Flüchtlingsrat kontaktiert und mit aktuellen Informationen versorgt werden.
- Ich habe die Datenschutzbestimmungen (s. u.) gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.
- Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Bestellungen und Abonnements beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Wir verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, hier der Schenkung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine über diesen Zweck hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nur, soweit Sie diesbezüglich ausdrücklich eingewilligt haben und kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt ist oder aber, soweit wir dazu gesetzlich oder durch richterlichen Beschluss verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten sind innerhalb unserer Organisation Beschäftigte, welche nach einem abgestuften Berechtigungskonzept Ihre Daten zu den oben genannten Zwecken erforderlichenfalls verarbeiten müssen. Daneben können gegebenenfalls sogenannte Auftragsverarbeiter

nach Art. 28 DSGVO Ihre Daten im Zuge einer Dienstleisterfunktion erhalten, wie IT-Service-Dienstleister. Alle unsere Dienstleister verarbeiten auftragsweise Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und werden vertraglich zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Datenverarbeitung in einem sogenannten Drittstaat findet nicht statt.

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns zur Speicherung verpflichten. Mit Durchführung des Vertrages werden Ihre Daten für eine weitere Verarbeitung und Nutzung gesperrt, bis wir diese nach einem in unserem Löschkonzept vorgesehenen Zyklus löschen oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist abläuft.

Das Datenschutzrecht sieht umfangreiche Betroffenenrechte vor, welche wir in jedem Stadium der Datenverarbeitung gewährleisten. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Ver-

arbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihre Rechte können Sie durch formlose Mitteilung in Textform gegenüber uns geltend machen oder direkt an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten richten unter datenschutz@frsh.de.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten zu den vorbezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass Sie von einer Zurverfügungstellung absehen, können wir jedoch nicht garantieren, Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen in gewünschter Form anbieten zu können, insbesondere dann nicht, wenn die Datenverarbeitung selbst Grundlage des Vertrags ist.

Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) verarbeitet.



Das **Magazin für Migration und Flüchtlingsolidarität in Schleswig-Holstein – Der Schlepper** wird herausgegeben vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte nur als Text-Datei zusenden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P), (schlepper@frsh.de) · **Layout:** Kirstin Strecker · **Druck:** hansadruck, Kiel · **Fotos:** Salinia Stroux (Titelfoto, Seiten XI, XXI, XXIII, XXVI, XXVII), Martin Link (Seiten XXV, XXIX) · **Zeichnung:** Tim Eckhorst (Rückseite) · **ISBN:** 978-3-941381-33-9 · **Schlepper online im Internet:** www.frsh.de/schlepper

Förderung: Das Projekt „Landesweite Flüchtlingshilfe“ wird gefördert durch PRO ASYL, KED sowie UNO-Flüchtlingshilfe und kofinanziert aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU sowie des FÖRDERvereins des Flüchtlingsrats.



Bezugs- und Redaktionsadresse:
Redaktion – Der Schlepper
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel.: 0431 735000
schlepper@frsh.de
www.frsh.de

HERAUSGEGEBEN ZUM TAG DES FLÜCHTLINGS AM 27. SEPTEMBER 2019

Der Tag des Flüchtlings findet im Rahmen der Interkulturellen Woche statt und wird von PRO ASYL in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Vorbereitungsausschuss vorbereitet.

PRO ASYL ist eine unabhängige Menschenrechtsorganisation, die sich seit mehr als 30 Jahren für die Rechte verfolgter Menschen in Deutschland und Europa einsetzt. Neben Öffentlichkeitsarbeit, Recherchen und der Unterstützung von Initiativgruppen begleitet PRO ASYL Flüchtlinge in ihren Asylverfahren und steht ihnen mit konkreter Einzelfallhilfe zur Seite. Gemeinsam mit internationalen Partnern recherchiert und dokumentiert PRO ASYL auch an Europas Außen Grenzen Menschenrechtsverletzungen gegen Schutzsuchende. PRO ASYL engagiert sich für eine demokratische und offene Gesellschaft, in der Flüchtlinge die Chance auf ein menschenwürdiges Leben haben. Die Arbeit von PRO ASYL wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

Die Stiftung PRO ASYL realisiert seit 2002 mittel- und längerfristige Projekte in der Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit – von der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen in Griechenland oder Ungarn bis zur Unterstützung von Stipendien für Flüchtlingskinder. Sie gibt Stifter*innen die Möglichkeit, das gemeinsame Engagement für eine weltoffene, faire und solidarische Gesellschaft nachhaltig sicherzustellen. Mit dem jährlich verliehenen Menschenrechtspreis fördert und ehrt die Stiftung Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz von Flüchtlingen einsetzen.

Spendenkonto bei der
Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN: DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC: BFSWDE33XXX

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Förderverein PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

Moselstraße 4, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 24 23 14 - 0, Fax: 069 / 24 23 14 - 72
E-Mail: proasyl@proasyl.de

Vertreten durch:

Andreas Lipsch (Vorsitzender),
Andreas Schwantner (Schatzmeister),
Günter Burkhardt (Geschäftsführer)

Redaktionsschluss: April 2019

Redaktion: Anđelka Križanović, Andrea Kothen, Max Klöckner
Lektorat: Christiane Barabaß
Titelbild: Dieter Klöckner / Imke Thiele, Frankfurt am Main
Titelfoto: Narciso Contreras
Layout: Wolfgang Scheffler, Mainz
Druck: direct. GmbH, Ausschläger Allee 178, 20539 Hamburg

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

**FÜR SOLIDARITÄT!
GEGEN AUSGRENZUNG
UND ABSCHIEBUNG!**



**FLÜCHTLINGE MACHEN KEINEN URLAUB.
SIE SIND GEKOMMEN, UM ZU BLEIBEN.**

TINECKHORST.COM

DAMIT DAS LEBEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN ZUKUNFT HAT – AUCH FÜR FLÜCHTLINGE.

SPENDENKONTO
IBAN: DE52 5206 0410 0006 4289 08

BIC: GENODEF1EK1, EVANGELISCHE BANK
WWW.FOERDERVEREIN-FRSH.DE



FÖRDERverein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein